

---

# Rechtsfragen der Videoüberwachung im Untersuchungsgebiet

Gutachten erstellt im Rahmen des Projekts L.O.K.O.S.

Simon Hechinger, Ass. jur.

Das Forschungsvorhaben wird von der RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft in Köln gefördert.

Projektpartner ist Prof. Dr. phil. Dr. rer. hort. habil. Herbert Schubert, Leiter des Institut für Angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit (IMOS) der Technischen Hochschule Köln

Kooperationspartner ist die GAG Immobilien AG.

Projektleitung:

Prof. Dr. Christian von Coelln, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht und Medienrecht der Universität zu Köln

Projektbearbeitung:

Simon Hechinger, Ass. jur.

SRM-Arbeitspapier 60

Forschungsschwerpunkt Sozial • Raum • Management (SRM)  
Technische Hochschule Köln  
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
Ubierring 48  
50678 Köln  
<http://www.th-koeln.de>  
<http://www.sozial-raum-management.de>

Köln, im September 2014

## Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort.....	10
B. Aufgabenstellung, Gang und Eingrenzung der Untersuchung .....	10
I. Aufgabenstellung.....	10
II. Gang der Untersuchung .....	11
C. Einführung, Systematik der Rechtsgrundlagen und Definitionen .....	11
I. Videoüberwachung .....	11
1. Datenschutz .....	12
2. Videoaufzeichnung.....	12
3. Monitoring oder Beobachtung .....	12
4. Attrappen .....	13
5. Verdeckte oder heimliche Videoüberwachung .....	13
II. Determinanten des Grundgesetzes.....	13
1. Videoüberwachung als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.....	13
a. Schutzbereich .....	13
b. Eingriff .....	14
aa. Videoaufzeichnung.....	14
bb. Monitoring .....	14
cc. Übersichtsaufnahmen .....	14
dd. Attrappen .....	15
2. Videoüberwachung als Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	15
D. Effekte der Videoüberwachung .....	15
E. Zulässigkeit der Videoüberwachung insgesamt durch öffentliche Stellen (Polizei, Stadt Köln).....	16
I. Rechtsgrundlage .....	16
II. Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage .....	17
1. Formelle Verfassungsmäßigkeit.....	17
2. Materielle Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift .....	18

III. Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der konkreten Videoüberwachung .....	19
1. Formelle Anforderungen an die Videoüberwachung.....	19
a. Zuständigkeit.....	19
b. Verfahren.....	19
c. Form .....	20
2. Materielle Anforderungen des § 15a PolG NRW an die Videoüberwachung .....	20
a. Anforderungen an den Ort, an dem eine Videoüberwachung stattfinden soll .....	21
aa. Öffentlich zugängliche Orte .....	21
bb. „an denen wiederholt Straftaten begangen wurden“ .....	21
cc. „und deren Beschaffenheit Straftaten begünstigt“ .....	21
b. Dauer der Maßnahme.....	22
c. Verhältnismäßigkeit einer Videoüberwachung .....	22
aa. Legitimer Zweck .....	23
bb. Geeignetheit .....	23
cc. Erforderlichkeit.....	24
dd. Angemessenheit.....	24
3. Rechtsfolge .....	25
IV. Einsatz von Kameraattrappen durch öffentliche Stellen .....	25
1. Schutzbereich .....	25
2. Eingriff .....	26
3. Rechtfertigung .....	26
4. Zwischenergebnis.....	26
V. Zwischenergebnis zur Frage der Zulässigkeit einer Videoüberwachung durch öffentliche Stellen .....	26
F. Zulässigkeit Videoüberwachung durch Private (Wohnungsunternehmen).....	27
I. Ausgangslage .....	27
II. Gesetzgebungskompetenz.....	27
III. Regelungen .....	27
1. Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG .....	28
2. Gesetzliche Regelungen zur Videoüberwachung durch Private .....	28
3. Modifikationen im Vertragsverhältnis .....	28
4. Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche.....	29

5. Verwaltungsrecht .....	29
6. Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht.....	29
IV. Zulässigkeit der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume.....	29
1. Einwilligung.....	29
a. Allgemein .....	29
b. Im Mietverhältnis.....	30
c. Arbeitsverhältnis.....	30
d. Personen mit berufsbedingter Aufenthaltspflicht innerhalb der überwachten Räume .....	30
e. Zwischenergebnis .....	30
2. Gesetzliche Erlaubnistatbestände.....	31
a. § 6b BDSG, Normtext .....	31
b. Anwendungsbereich.....	31
aa. Optisch-elektronische Einrichtungen .....	32
bb. von Räumen .....	32
cc. Öffentlich zugängliche Räume .....	33
dd. Zulässige Zwecke, § 6b Nr. 1 – 3 BDSG.....	33
ee. Erforderlichkeit .....	34
ff. Interessenabwägung .....	35
gg. Interessen des Überwachenden .....	35
hh. Interesse der Betroffenen .....	36
ii. Sekundärpflichten.....	37
c. Zwischenergebnis.....	38
V. Zulässigkeit der Videoüberwachung nicht-öffentlich zugänglicher Räume.....	39
1. Regelungsregime im nicht-öffentlichen Bereich.....	39
2. Zulässigkeitsvarianten .....	40
a. § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG.....	40
b. § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG.....	40
3. Erforderlichkeit .....	41
4. Interessenabwägung .....	41
5. Zwischenergebnis .....	42
VI. Verdeckte Videoüberwachung.....	42

1. Im öffentlichen Raum.....	42
2. Im nicht-öffentlichen Raum.....	43
VII. Zulässigkeit der Installation von Attrappen im Verhältnis zwischen Privaten.....	43
VIII. Zulässigkeit der Videoüberwachung im Mietverhältnis .....	44
1. Aufzug .....	44
2. Außenbereich des Hauses / Hauseingangsbereich (außen).....	44
3. Bedrohte Personen .....	45
4. Hausflur und Wohnungseingangsbereich .....	45
5. Hinterhöfe .....	45
6. Keller, Treppen und andere Funktionsbereiche.....	45
7. Mülltonnen .....	46
8. Nachbargrundstück.....	46
9. Nachteilsausgleich .....	46
10. Täterermittlung im Einzelfall.....	46
11. Elektronischer Türspion .....	47
12. Zwischenergebnis.....	47
IX. Befugnisse der Aufsichtsbehörden.....	47
1. Rechtsgrundlage für Anordnungen der Aufsichtsbehörde .....	48
2. Zuständigkeit.....	48
X. Strafrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen.....	48
1. Strafrecht.....	48
a. Bildaufnahmen .....	48
b. Wohnung oder gegen Einblick besonders geschützter Raum .....	49
aa. Wohnung.....	49
bb. „gegen Einblick besonders geschützter Raum“ .....	49
c. von Personen .....	49
d. Herstellen oder übertragen .....	49
aa. Herstellen .....	49
bb. Übertragen.....	50
e. Subjektiver Tatbestand .....	50
f. Unbefugt .....	50
2. Nebenstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht.....	50

XI. Zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, nicht-vertragliche Schuldverhältnisse .....	51
1. § 7 BDSG .....	51
a. Tatbestand .....	51
b. Rechtsfolge .....	52
2. §§ 823 Abs. 1 BGB iVm. Art. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG (ggf. iVm § 1004 BGB analog)..	52
a. Tatbestand .....	52
b. Verletzungshandlung .....	52
c. Rechtswidrigkeit .....	53
d. Rechtsfolge .....	53
3. §§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 6b BDSG.....	53
4. §§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 201a StGB.....	54
a. Tatbestand .....	54
b. Rechtsfolge .....	54
5. Konkurrenz der Ansprüche .....	54
G. Sekundärrechte der Mieter aus dem Mietvertrag – vertragliche Schuldverhältnisse	54
I. Schadensersatz, vertragliche Ansprüche.....	55
II. Minderung .....	55
III. Kündigung .....	55
H. Verwertbarkeit und zusammenhängend damit die Sinnhaftigkeit einer Videoüberwachung .....	56
I. Anspruch der Mieter auf Videoüberwachung .....	56
J. Fazit .....	57
1. Videoüberwachung durch öffentliche Stellen im Untersuchungsgebiet.....	57
2. Videoüberwachung durch Private im Untersuchungsgebiet .....	57

## Literaturverzeichnis

- Brink, Stefan:** Videoüberwachung in Wohnungseigentums-Anlagen, ZWE 2013, 73 – 80.
- Brink, Stefan/Völler, Maximilian:** Big Brother is watching You – sometimes, Zur Neuregelung staatlicher Videoüberwachung in Rheinland-Pfalz, LKRZ 2011, 201 – 206.
- Bücking, Hans-Jörg/Kubera, Thomas:** „Eine digitale Streifenfahrt...“ – Evaluation einer Videoüberwachung beim Polizeipräsidium Bielefeld, Die Kriminalprävention 2005, 47 – 62.
- Büllesfeld, Dirk:** Verfassungs- und polizeirechtliche Aspekte polizeilicher Videoüberwachung öffentlicher Räume in Deutschland, in: Bücking, Hans-Jörg, Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume, 2007, S. 63-74.
- Callies, Christian:** § 44 Schutzpflichten, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen, Handbuch der Grundrechte, Band II, Grundrechte in Deutschland: Allgemeine Lehren I, 2006.
- Collin, Peter:** Die Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten, JuS 2006, 494 – 497.
- Däubler, Wolfgang/Klebe, Thomas/Wedde, Peter/Weichert, Thilo:** Bundesdatenschutzgesetz, Kompaktkommentar, 4. Auflage, 2014.
- Dolderer, Michael:** Verfassungsfragen der „Sicherheit durch Null-Toleranz“, NVwZ 2001, S. 130 - 134.
- Elzer, Oliver:** Videoüberwachung in Wohnraummiete und Wohnungseigentum, NJW 2013, 3537 – 3542.
- Epping, Volker:** Grundrechte, 5. Auflage, 2012.
- Fezer, Karl-Heinz:** Diskriminierende Werbung – Das Menschenbild der Verfassung im Wettbewerbsrecht, JZ 1998, 265 - 275.
- Fischer, Thomas:** Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 61. Auflage, 2014.
- Gola, Peter/Schomerus, Rudolf (Hrsg./Begr.):** Bundesdatenschutzgesetz, 12. Auflage, 2015.
- Hitpaß, Peter:** Videoüberwachung: Sicherheitsmaßnahme und Streitpunkt im Mietverhältnis, WuM 2007, 355 – 360.
- Hoeren, Thomas:** Videoüberwachung und Recht, Grenzen der Überwachung im privaten und öffentlichen Raum, Stiftungsreihe der Alcatel-Lucent Stiftung, Nr. 89, 2010. [http://www.stiftungaktuell.de/files/sr89\\_video\\_berwachung\\_gesamt\\_1.pdf](http://www.stiftungaktuell.de/files/sr89_video_berwachung_gesamt_1.pdf) (letzter Aufruf 24.6.2014).
- Horst, Hans Reinold:** Videoüberwachungskameras im Nachbarrecht, NJW 2009, 1787 – 1789.
- Huff, Martin W.:** Neues zur Videoüberwachung im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, NZM 2004, 535 – 537.
- Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (Hrsg.):** Sehen und gesehen werden, 2014.
- Lang, Markus:** Videoüberwachung und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, BayVBl. 2006, 522 – 530.



**Maunz, Theodor/Dürig, Günther (Begr.):** Grundgesetz, Kommentar, Loseblatt, 70. Ergänzungslieferung.

**Maurer, Hartmut:** Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Auflage, 2011.

**Maximini, Dominique:** Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalprävention, 2010.

**Niewerth, Gerd:** Mitarbeiter gefilmt – Mr. Wash muss jetzt Bußgeld zahlen, <http://www.derwesten.de/staedte/essen/64-000-euro-bussgeld-fuer-mr-wash-in-essen-id9657465.html> (letzter Aufruf 13.03.2015).

**Rusche, Philip:** Öffentliche Ordnung durch Videoüberwachung kommunaler Plätze?, Tatsächliche Effekte und verwaltungsrechtliche Würdigung, Greifrecht 2009, S. 69 – 83.

**Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard/Kniesel, Michael:** Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Auflage, 2012.

**Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard/Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf:** Grundrechte, Staatsrecht II, 31. Auflage, 2015.

**Sachs, Michael (Hrsg.):** Grundgesetz, Kommentar, 7. Auflage 2014.

**Schwab, Dieter/Löhnig, Martin:** Einführung in das Zivilrecht, 19. Auflage, 2012.

**Senkel, Stefan/Niggeweg, Anika:** Videoüberwachung im Miet-, Nachbarschafts- und WEG-Recht, WuM 2010, 72 – 76.

**Simitis, Spiros (Hrsg.):** Bundesdatenschutzgesetz, 8. Auflage, 2014.

**Tegtmeyer, Hennig/Vahle, Jürgen:** Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen mit Erläuterungen, 10. Auflage 2011.

**Weber, Klaus (Hrsg.):** Creifelds, Rechtswörterbuch, 20. Auflage, 2011.

**Wimmer, S./Maier-Albang, M.:** „Kaltschnäuzig, uneinsichtig“, SZ-Online v. 11. Mai 2010, <http://sz.de/1.278151> (letzter Aufruf 06.08.2014).

**Wohlfarth, Jürgen:** Rechtliche und tatsächliche Aspekte der Videoüberwachung im öffentlichen Raum, LKRZ 2007, 54 – 59.

**Wolff, Heinrich Amadeus/Brink, Stefan (Hrsg.):** Datenschutzrecht in Bund und Ländern, Kommentar, 2013.

**Wolfgang, Hans-Michael/Hendricks, Michael/Merz, Matthias:** Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, 2011.

**Zange, Julia:** Kontrolle am Arbeitsplatz, AuA 2013, 150 -152.

**Ziegler, Jochen:** Das Hausrecht als Rechtfertigung einer Videoüberwachung, DuD 2003, 337 – 340.

**Zöllner, Mark:** Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Videoüberwachung, NVwZ 2005, 1235 – 1241.

## **A. Vorwort**

Beschädigungen und Verunreinigungen im Wohnhaus und seinem Umfeld stellen visuell wahrnehmbare Unsicherheitszeichen dar. Durch diese wird nicht nur das eigene Sicherheitsempfinden beeinflusst, sondern auch die Wahrscheinlichkeit von kriminalrelevanten Ereignissen erhöht. Folglich verwundert es nicht, dass die Gestaltung des Wohnumfeldes und dessen Wahrnehmung zu Stigmatisierungen und negativem Image eines Stadtteils führen kann. Für Wohnungseigentümer spielt daher nicht nur aus betriebswirtschaftlichen Gründen das von außen wahrgenommen Image eines Quartiers eine zentrale Rolle.

Im Rahmen des Forschungsprojektes LOKOS (Lokale Koalition für Sicherheit in einem belasteten Stadtteil mit hohen Anteilen von Kindern und Jugendlichen. Grundlagen für eine neue Sicherheitsarchitektur in Köln Bocklemünd), wurden in einem Assessment-Verfahren (vgl. SRM-Arbeitspapier ?) Untersuchungen zur Sicherheitssituation im Stadtteil Bocklemünd unterschiedliche Probleme und Störungen festgestellt. Zu den Kernergebnissen zählte unter anderem, dass die Bewohner vermehrt Beschädigungen wie die Zerstörung von Lampen und Graffiti bis hin zu Verunreinigungen unterschiedlicher Art, insbesondere in Fahrstühlen, im Keller- sowie Treppenbereich wahrgenommen haben. Die Reduzierung von Beschädigungen und Verunreinigungen wurde daher zu einem zentralen Thema des Handlungsnetzwerkes „Technik- und Bauabteilung“, das sich in der Erprobungsphase der Bocklemünder Siedlungs-Koalition (Akronym BoSKo) konstituiert hatte. Um den Verunreinigungen entgegenzutreten, entstand unter den Beteiligten die Idee der visuellen Überwachung in stark belasteten Bereichen der Wohnhäuser. Im Vordergrund der Überwachungen sollten insbesondere der Hauseingangsbereich, der Fahrstuhlbereich und der Flurbereich im Keller stehen.

Als im Vordergrund stehendes Ziel des Einsatzes visueller Überwachung formulierten die Teilnehmer des Handlungsnetzwerkes die Abschreckung potentieller Täter vor weiteren Beschädigungen und Verunreinigungen. Daneben sollte die visuelle Erfassung zur Aufklärung der verschiedenen Taten beitragen. Bisherige Ermittlungen von Tatverdächtigen sind nach Auskunft der befragten Wohnungsunternehmen in der Regel erfolglos geblieben.

Bevor jedoch die visuelle Überwachung zum Einsatz kommen kann, bedarf es Klärung hinsichtlich der Frage, ob der Einsatz von Videoüberwachung aus rechtlicher Sicht derzeit zulässig ist.

## **B. Aufgabenstellung, Gang und Eingrenzung der Untersuchung**

### **I. Aufgabenstellung**

Gegenstand der folgenden Untersuchung ist die Frage der Zulässigkeit einer möglichen Videoüberwachung im Untersuchungsgebiet 3 (Görlinger Zentrum) durch die Polizei oder den Vermieter, insbesondere den Projektpartner GAG.

Als eines der Instrumente, durch die im öffentlichen Raum die subjektive und objektive Sicherheit erhöht werden soll, wird auf einem der vorderen Ränge stets die Videoüberwachung betroffener Bereiche genannt.<sup>1</sup> So wurde auch im Rahmen möglicher Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit im Stadtbezirk die Videoüberwachung des Görlinger Zentrums<sup>2</sup> sowie die Überwachung von Immobilien durch die GAG selbst thematisiert. Auch im Handlungsnetzwerk der Hausmeister kam die Frage seitens der anderen Wohnungsunternehmen auf.

Um gegen Sachbeschädigungen und Probleme des Drogenhandels vorzugehen, scheint die Videoüberwachung betroffener Bereiche ein probates Mittel zu sein. Auch in anderen Kölner Ortsteilen, die als soziale Brennpunkte gelten wie beispielsweise der Kölnberg, wird Videoüberwachung in den Gebäuden privater Eigentümer betrieben und von den Bewohnern als positiv beurteilt.<sup>3</sup>

Daher stellt sich die Frage, ob Maßnahmen der Videoüberwachung aus rechtlicher Sicht derzeit zulässig sind bzw. welche tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Videoüberwachung in zulässiger Weise durchgeführt werden kann. Zudem sollen die Konsequenzen einer unzulässigen Videoüberwachung aufgezeigt werden.

## II. Gang der Untersuchung

Nach einer Einführung in die grundlegende Thematik aus juristischer Sicht (C) wird ein Hinweis auf die zu erwartenden Effekte (D) gegeben. Danach werden die verschiedenen in Betracht kommenden Rechtsfragen der Videoüberwachung durch öffentliche Akteure, z.B. durch die Polizei (E), sowie durch private Akteure, beispielsweise durch die GAG (F), aufgezeigt und deren Zulässigkeit rechtlich bewertet. Zuletzt wird ein Fazit (0) die Untersuchung abschließen.

## C. Einführung, Systematik der Rechtsgrundlagen und Definitionen

### I. Videoüberwachung

Wenn pauschal von „Videoüberwachung“ gesprochen wird, dann wird schon bei näherer Betrachtung der verschiedenen Möglichkeiten der „Beobachtung (...) mit optisch-elektronischen Einrichtungen“<sup>4</sup> klar, dass es dementsprechend diverse Möglichkeiten der Videoüberwachung gibt.

---

<sup>1</sup> Vgl. u.a. *Hoeren*, Videoüberwachung und Recht, 2010, S. 3.

<sup>2</sup> Vgl. Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln Drs-Nr.: 14/405.

<sup>3</sup> *Merting/Meyer/Rust*, Wie schlimm ist das Veedel am Kölnberg wirklich?, *Express.de* v. 13.6.2014, <http://www.express.de/koeln/leiche-aus-fenster-geworfen-wie-schrecklich-ist-das-veedel-am-koelnbergwirklich-,2856,27484356.html>, (letzter Aufruf, 17.6.2014).

<sup>4</sup> So die Legaldefinition der Videoüberwachung des § 6b BDSG. Das nordrhein-westfälischen Polizeigesetz bezeichnet sie in § 15a Abs.1 S. 1, Abs. als „ Beobachtung mittels Bildübertragung und Aufzeichnung der Bilder durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel“. A.a. wohl *Maximini*, Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalprävention, S. 4, der keine verbindlichen Definition zu finden vermag.

Damit fällt die Kamera im Fast-Food-Restaurant<sup>5</sup> ebenso unter diese Definition wie die mit einer Kamera versehene Gegensprechanlage in einer Wohnanlage.<sup>6</sup> Selbst nur zur Abschreckung dienende Kameraattrappen werden teilweise an den Maßstäben der Videoüberwachung gemessen<sup>7</sup> und rechtlich im Zusammenhang mit der Videoüberwachung thematisiert.

Um eine sinnvolle Auseinandersetzung mit der Materie zu ermöglichen, ist die Definition der maßgeblichen Begriffe unerlässlich.

### 1. Datenschutz

Unter Datenschutz ist allgemein der Schutz des Einzelnen vor der Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten zu verstehen.<sup>8</sup> Nicht zum Datenschutz im Sinne dieser Untersuchung gehört die Datensicherheit. Dieser Begriff meint die „Sicherheit in der Informationstechnik (und) die Einhaltung bestimmter Sicherheitsstandards“ mit dem Ziel der „Wahrung der Verfügbarkeit, Unversehrtheit oder Vertraulichkeit von Informationen mittels Sicherheitsvorkehrungen“.<sup>9</sup> Die Rechtsfragen der Videoüberwachung werden unter den Begriff des Datenschutzrechts gefasst, da es sich dabei um den Umgang mit personenbezogenen Daten handelt.<sup>10</sup>

### 2. Videoaufzeichnung

Videoaufzeichnung bezeichnet das Verfahren, bei welchem die mittels optisch elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten, die bildlichen Aufnahmen, teilweise neben der Beobachtung, gespeichert werden.<sup>11</sup>

### 3. Monitoring oder Beobachtung

---

<sup>5</sup> Berühmtheit hat insofern die Kamera der Filiale einer großen amerikanischen Fast-Food-Kette am Bonner Hauptbahnhof erlangt, die als einzige am Bahnhof den Täter eines versuchten Sprengstoffanschlages aufgezeichnet hat. Inzwischen musste sie auf Betreiben des zuständigen Datenschutzbeauftragten abgebaut werden.

<sup>6</sup> Siehe dazu unten I.11.

<sup>7</sup> Dabei handelt es sich zwar nicht um Videoüberwachung vgl. *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 26, gleichwohl kann die dauernde Androhung einer Videoüberwachung in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ergreifen, vgl. *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 36.

<sup>8</sup> *Creifelds*, Rechtswörterbuch, 20. Aufl., Stichwort Datenschutz.

<sup>9</sup> *Karg*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 9 BDSG Rn. 8.

<sup>10</sup> Zur Videoüberwachung als Erhebung personenbezogener Daten vgl. unten C.5.a.

<sup>11</sup> *Zöller*, NVwZ 2005, 1235.

Unter Monitoring oder Beobachtung<sup>12</sup> sind reine Kamera-Monitor-Systeme zu verstehen, bei denen lediglich die Beobachtung der Bilder durch eine eingriffsbereite Überwachungsperson ohne Aufzeichnung der übertragenen Bilder erfolgt.<sup>13</sup> Beim Monitoring fungiert die Kamera als „verlängertes Auge“.<sup>14</sup>

#### 4. Attrappen

Als Attrappen werden echte, als Attrappen aufgestellte, und unechte, defekte oder außer Betrieb befindliche Kameras, die keine Bilddaten erheben, bezeichnet.<sup>15</sup>

#### 5. Verdeckte oder heimliche Videoüberwachung

Verdeckte oder heimliche Videoüberwachung ist eine solche, die dem Betroffenen nicht angezeigt wird und die auch nicht offenkundig ist.

## II. Determinanten des Grundgesetzes

Jede Videoüberwachung tangiert Grundrechte.<sup>16</sup> Die grundrechtlichen Fragestellungen sind zuvörderst für den Bereich der Videoüberwachung durch öffentliche Stellen relevant. Zu den betroffenen Rechten bei der Videoüberwachung durch private Stellen vgl. unten unter F.

### 1. Videoüberwachung als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

#### a. Schutzbereich

Das Grundgesetz sichert nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>17</sup> in seinem Geltungsbereich jedermann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist das Recht eines jeden, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.<sup>18</sup> In diesen Schutzbereich fällt auch das Verhalten der Einzelnen im öffentlichen Raum, insbesondere

---

<sup>12</sup> So die Definition bei Zöller, NVwZ 2005, 1235.

<sup>13</sup> Brink, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 24; Brink/Völler, LKRZ 2011 202.

<sup>14</sup> Brink, ZWE 2013, 73 (74).

<sup>15</sup> Brink, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 26; Brink/Völler, LKRZ 2011 202 f.

<sup>16</sup> Brink, ZWE 2013, 73 (74).

<sup>17</sup> Std. Rspr. seit BVerfGE 65, 1 (41 ff.) – Volkszählungsurteil; Murswiek, in: Sachs, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 2 Rn. 72 ff.

<sup>18</sup> BVerfGE 65, 1 (42).

der Aufenthalt und das Verhalten eines Einzelnen an einem bestimmten Ort und zu einem gewissen Zeitpunkt.<sup>19</sup>

b. Eingriff

Ein Eingriff in das Recht liegt durch die verschiedenen Formen der Videoüberwachung vor.

aa. Videoaufzeichnung

Bei der Videoaufzeichnung ist das Vorliegen eines Eingriffs weitestgehend unstrittig,<sup>20</sup> da hier Daten des Betroffenen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

bb. Monitoring

Durch das Monitoring wird die Beobachtungsmöglichkeit eines Menschen nicht nur auf die Entfernung erweitert, sondern auch hinsichtlich Blickfeld, Perspektive, Kontrast, Bildhelligkeit und -auflösung. Auch ist der mit dem Monitoring einhergehende Überwachungsdruck derselbe wie der bei der Videoaufzeichnung.<sup>21</sup> Daher ist auch die Frage zu bejahen, ob es sich beim Monitoring um einen Grundrechtseingriff handelt.<sup>22</sup>

cc. Übersichtsaufnahmen

Sog. Übersichtsaufnahmen, also Videoüberwachung größerer Gebiete bzw. Menschenmengen stellen einen Grundrechtseingriff dar, da Einzelpersonen in der Regel ohne weiteres identifizierbar sind. Teilweise wurde behauptet, die bloßen Übersichtsaufnahmen stellten mangels Identifizierbarkeit keinen Grundrechtseingriff dar.<sup>23</sup> Dem kann allerdings nicht gefolgt werden. Ohne dass weitere technische Bearbeitungsschritte erforderlich wären, sind Personen durch schlichte Fokussierung erkennbar.<sup>24</sup>

Zudem liegt auch bei Übersichtsaufnahmen ein Grundrechtseingriff in Art. 2 Abs. 1 GG vor, da die funktionstüchtige Kamera nicht weniger eingriffsintensiv als eine Attrappe<sup>25</sup> sein kann.<sup>26</sup> Über-

---

<sup>19</sup> Diese Lebenssachverhalte sind nach der datenschutzrechtlichen Terminologie personenbezogene Daten im Sinne des § 3 I BDSG. So auch *Büllesfeld*, Verfassungs- und polizeirechtliche Aspekte polizeilicher Videoüberwachung in Deutschland in: Bücking, Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume, 2007, S. 63 (68).

<sup>20</sup> *Collin*, JuS 2006, 494 m.w.Nw.

<sup>21</sup> Zum Überwachungsdruck durch Kameras vgl. unten dd.

<sup>22</sup> *Brink*, ZWE 2013, 73 (74).

<sup>23</sup> VG Halle, LKV 2000, 164; *Dolderer*, NVwZ 2001, 130 (131).

<sup>24</sup> BVerfGE 122, 342 (368f.).

<sup>25</sup> Vgl. dazu sogleich unter dd.

sichtsaufnahmen stellen damit nach derzeitigem Stand der Technik stets auch einen Grundrechtseingriff dar.<sup>27</sup>

dd. Attrappen

Kameraattrappen greifen zwar nicht in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, da keine Bildaufnahmen gemacht werden bzw. weitergeleitet werden. Allerdings intendieren Attrappen gerade das Erzeugen eines Überwachungsdrucks und einer Verhaltensänderung bzw. -anpassung. Damit greifen sie zumindest in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein.<sup>28</sup>

2. Videoüberwachung als Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Im zivilrechtlichen Bereich ist das Recht, selbst über seine personenbezogenen Daten bestimmen zu können, durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht abgesichert.<sup>29</sup> Das Recht wird durch die Maßnahmen der Videoüberwachung regelmäßig beeinträchtigt.

## D. Effekte der Videoüberwachung

Als Effekte, mit denen von Befürwortern für die Videoüberwachung geworben wird, lassen sich am häufigsten die Kriminalprävention, eine Reduktion der subjektiven Kriminalitätsfurcht<sup>30</sup> und die Möglichkeit der Strafverfolgung benennen.

Inwiefern diese Erwartungen zutreffen, ist bereits anhand einiger Evaluationen auch im deutschen Raum ersichtlich.<sup>31</sup> Ohne an dieser Stelle in die Tiefe gehen zu wollen, da es sich nicht um eine rein rechtliche Thematik handelt,<sup>32</sup> die allerdings im Rahmen der Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Videoüberwachung zu beachten ist, soll hinsichtlich der Darstellung auf eine Wiedergabe der durch die Evaluation bekannten Effekte deutscher und vergleichbarer Videoüberwachungsprojekte in anderen Ländern verwiesen werden. Entsprechende Zusammenfassungen finden sich bei *Rusche*<sup>33</sup>, *Wohlfahrt*<sup>34</sup>, die wohl ausführlichste Zusammenfassung bei *Maximini*<sup>35</sup>.

---

<sup>26</sup> Scholz, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 29.

<sup>27</sup> BVerfG, NVwZ 2009, 441 (446), m.w.Nw.

<sup>28</sup> Brink, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 90 m.w.Nw.

<sup>29</sup> Siehe dazu unten unter I.

<sup>30</sup> Rusche, Greifrecht 2009, 69.

<sup>31</sup> Eine gute Zusammenfassung auch aus rechtlicher Sicht findet sich bei *Rusche*, Greifrecht 2009, 69 ff.

<sup>32</sup> Vgl. *Büllesfeld*, Verfassungs- und polizeirechtliche Aspekte polizeilicher Videoüberwachung in Deutschland in: Bücking, Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume, 2007, S. 63 (64).

<sup>33</sup> *Rusche*, Greifrecht 2009, 69 (78 ff.).

<sup>34</sup> *Wohlfahrt*, LKRZ 2007, 54 (59).

Unstreitig dürfte sein, dass die Videoüberwachung öffentlicher Räume in mehreren Aufsehen erregenden Einzelfällen – dort insbesondere bei affektiver Gewaltkriminalität – zu Fahndungserfolgen geführt hat.<sup>36</sup> Zudem hat die Videoüberwachung zum Rückgang nicht-affektiver Eigentumskriminalität in überwachten Bereichen geführt.<sup>37</sup>

Für die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche bei der Verletzung von Rechten oder Rechtsgütern ist die Kenntnis des Verursachers *conditio sine qua non*, also eine notwendige Voraussetzung, deren Erlangung mit Videobeweisen zumindest erleichtert wird.

## **E. Zulässigkeit der Videoüberwachung insgesamt durch öffentliche Stellen (Polizei, Stadt Köln)**

Hinsichtlich der Videoüberwachung durch öffentliche Stellen besteht nach verschiedenen Aussagen keinerlei Interesse der politischen Leitungsebene der Verantwortlichen.<sup>38</sup> Die Möglichkeiten und Probleme werden daher nicht in voller Ausführlichkeit diskutiert.

Die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen wie durch die Polizei stellt einen Grundrechtseingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dar.<sup>39</sup>

Ein Grundrechtseingriff ist nicht per se rechtswidrig, sondern kann gerechtfertigt sein. Ein Eingriff ist dann gerechtfertigt, wenn er durch ein verfassungsgemäßes Gesetz oder auf Grund eines solchen Gesetzes erfolgt und selbst formell und materiell verfassungsgemäß ist.

### **I. Rechtsgrundlage**

Als Rechtsgrundlage für einen Eingriff durch eine Videoüberwachung der Polizei im Land NRW kommt § 15a PolG NRW in Betracht. Diese Vorschrift wird durch Punkt 15a VV PolG NRW weiter konkretisiert.<sup>40</sup>

---

<sup>35</sup> *Maximini*, Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalprävention, 2010, S. 22 – 66.

<sup>36</sup> Mit besonderer Bezugnahme auf die Videoüberwachung als Mittel zur Aufklärung von Vorfällen in Münchener Bahnstationen, vgl. *Wimmer/Maier-Albang*, SZ-Online v. 11.5.2010, <http://sz.de/1.278151> (letzter Aufruf 6.8.2014).

<sup>37</sup> Vgl. *Dolderer*, NVwZ 2001, 130 ff.

<sup>38</sup> Vgl. zur verantwortlichen Stelle für die Einrichtung einer Videoüberwachung in NRW unten III.a.

<sup>39</sup> Vgl. dazu bereits oben C.5.b.

<sup>40</sup> Bei der VV PolG NRW handelt es sich um Verwaltungsvorschriften. Diese ermächtigen die Polizei selbst nicht zu Grundrechtseingriffen, sondern stellen interne Anweisungen der vorgesetzten gegenüber nachgeordneten Behörden dar, die innerhalb der Verwaltung für eine Vielzahl von Fällen gelten sollen. Bei den VV PolG NRW handelt es sich um gesetzesauslegende bzw. norminterpretierende Verwaltungsvorschriften, die den Polizeibehörden Interpretationshilfe sind und eine einheitliche



§ 29b DSG NRW enthält zwar ebenfalls Regelungen zum Monitoring, allerdings nur zur Wahrnehmung des Hausrechts. Nach der Schließung des Polizeipostens im Görlinger Zentrum hat diese Vorschrift keine Relevanz für die Untersuchung.<sup>41</sup> Weitere öffentliche Gebäude im Görlinger Zentrum selbst, bei denen eine Videoüberwachung auf Grund von § 29b DSG NRW in Betracht käme, sind nicht ersichtlich.

## II. Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage

Ohne tief in die Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage einzugehen, sollen einige Punkte kurz angesprochen werden.

### 1. Formelle Verfassungsmäßigkeit

Immer wieder ist dem Landesgesetzgeber die Kompetenz zum Erlass von Regelungen, die sich mit der polizeilichen Videoüberwachung öffentlicher Plätze beschäftigen, abgesprochen worden.<sup>42</sup> Der Hintergrund ist die Doppelfunktionalität der Maßnahmen. Zum einen sollen mit der Videoüberwachung Straftaten verhindert werden; sie hat insofern präventiven Charakter. Zum anderen werden die Möglichkeiten der Videoüberwachung zur Strafverfolgung genutzt, z.B. die Aufzeichnungen als Beweismittel im Strafverfahren. Insofern hat die Videoüberwachung zugleich repressiven Charakter.

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, sofern nicht das Grundgesetz dem Bund die Gesetzgebungsbefugnisse zuweist, Art. 70 Abs. 1 GG.

Bezüglich der Videoüberwachung stellt sich die Frage, ob diese zur Verhinderung von Straftaten durchgeführt wird, damit Teil der Gefahrenabwehr ist und somit grundsätzlich den Ländern zufällt, oder ob sie zur Strafverfolgung, also aus repressiven Zwecken durchgeführt wird. In letzterem Fall müsste man sie der Materie nach dem Strafprozessrecht und damit der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zuordnen.<sup>43</sup> Die Beobachtung, bei der die eingriffsbereite Überwachungsperson Mittel zur Gefahrenabwehr veranlassen kann, hat eher präventiven Charakter. Insbesondere die Videoaufzeichnung dient hingegen vordringlich dem Nachweis von Straftaten und hat daher eher repressiven Charakter.<sup>44</sup> Daher wird vertreten, die Regelungen zur Videoüberwachung insgesamt fielen in den Bereich der Strafverfolgung und seien

---

Gesetzesanwendung bezwecken, vgl. dazu auch *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 24 Rn. 9.

<sup>41</sup> Vgl. zum Anwendungsbereich des § 29b DSG NRW in Abgrenzung zu § 15a PolG NRW *Tegtmeyer/Vahle*, PolG NRW, § 15a Rn. 2.

<sup>42</sup> Eine Zusammenstellung der Ansichten findet sich bei *Maximini*, Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalprävention, S. 100.

<sup>43</sup> *Büllesfeld*, Verfassungs- und polizeirechtliche Aspekte polizeilicher Videoüberwachung in Deutschland in: Bücking, Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume, 2007, S. 63 (66).

<sup>44</sup> *Collin*, JuS 2006, 494 (495).

daher vom Bund zu regeln.<sup>45</sup> Diese letztere Ansicht kann nicht überzeugen. So ist für die Zuordnung zur präventiven oder repressiven polizeilichen Tätigkeit der tatsächliche Regelungsgegenstand maßgeblich. Dieser ergibt sich aus der Auslegung der Norm. Gemäß § 15a PolG NRW kann die Polizei „Zur Verhütung von Straftaten“ eine Videoüberwachung durchführen.

Auch das Argument, dass Prävention, die durch repressive Maßnahmen erreicht wird, materiell grundsätzlich der Strafverfolgung zuzuordnen sei,<sup>46</sup> kann nicht überzeugen. Anderenfalls müsste man beispielsweise auch vermehrte Streifengänge durch Polizeibeamte der Strafverfolgung zuordnen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die die psychologische Hemmschwelle erhöhen sollen, Straftaten zu begehen, und damit ebenfalls um sogenannte situative Prävention.<sup>47</sup> Der präventive Effekt der Maßnahme geht von der Installation der Anlage und dem Hinweis darauf aus, die Aufzeichnung erzeugt erst die Ernsthaftigkeit in den Augen der potentiellen Täter.<sup>48</sup> Selbst wenn die Videoüberwachung stets auch repressiven Charakter haben kann, ist sie doch eine einheitliche Maßnahme, die der Gefahrenabwehr zugerechnet werden muss. Damit kann der Landesgesetzgeber zur Abwehr von Gefahren durch Videoüberwachung in eigener Kompetenz rechtmäßige Vorschriften erlassen.<sup>49</sup>

## 2. Materielle Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift

Hinsichtlich der materiellen Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift bestehen keine Anhaltspunkte für deren Verfassungswidrigkeit. Insbesondere erscheint die Vorschrift nicht unverhältnismäßig. Die Maßnahmen der Videoüberwachung sind zur Verfolgung des präventiven Zwecks, das ergibt sich schon aus den bisher vorliegenden Evaluationen der durchgeführten Videoüberwachungen, geeignet.<sup>50</sup> Auch ist ein ebenso wirksames milderes Mittel nicht ersichtlich. Eine vergleichbare dauerhafte Polizeipräsenz wäre tatsächlich nicht zu leisten.<sup>51</sup> Zudem ist fraglich, ob die dauerhafte Polizeibeobachtung in Person wirklich ein milderes Mittel darstellt.<sup>52</sup>

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Norm wird diskutiert, ob die Regelungen zur polizeilichen Videoüberwachung in NRW nach einer Gesetzesänderung nicht zu unbestimmt sind. So war in der bis zum 8. Juli 2003 geltenden Fassung des § 15a PolG NRW die Videoüberwachung nur bei Straftaten „von erheblicher Bedeutung“ möglich. Darunter fiel nach der damaligen Aufzählung aber be-

---

<sup>45</sup> Zöller, NVwZ 2005, 1235 (1238 ff.).

<sup>46</sup> Nachweise bei Maximini, Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalprävention, S. 100; sowie Tegtmeyer/Vahle, PolG NRW, § 15a Rn. 141.

<sup>47</sup> Büllesfeld, Verfassungs- und polizeirechtliche Aspekte polizeilicher Videoüberwachung in Deutschland in: Bücking, Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume, 2007, S. 63 (67).

<sup>48</sup> Collin, JuS 2006, 494 (495).

<sup>49</sup> So auch Collin, JuS 2006, 494 (495).

<sup>50</sup> Vgl. oben unter D.

<sup>51</sup> Collin, JuS 2006, 494 (495).

<sup>52</sup> Vgl. auch unten unter cc.

reits auch die einfache Körperverletzung. Insofern wird in Bezug auf die nordrhein-westfälische Regelung die Frage aufgeworfen, ob mit Wegfall dieser Einschränkung die Regelung unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig geworden sei. Da jedoch die Möglichkeiten der Videoüberwachung weiterhin auf Kriminalitätsschwerpunkte beschränkt ist, eine Speicherfrist vorgesehen ist und die Maßnahme erkennbar sein muss, führt auch die Erweiterung der Möglichkeiten nicht zur Verfassungswidrigkeit der Maßnahme.<sup>53</sup>

### III. Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der konkreten Videoüberwachung

Da ein konkretes Vorhaben im Untersuchungsgebiet nicht zur Prüfung steht, werden allgemein die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen einer Videoüberwachung skizziert.

#### 1. Formelle Anforderungen an die Videoüberwachung

##### a. Zuständigkeit

Die Entscheidungskompetenz für die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage liegt beim Behördenleiter, § 15a PolG NRW, für das Untersuchungsgebiet also beim Präsidenten des Polizeipräsidiums Köln. Ausschlaggebend dürfte jedoch zumeist eine Anregung durch die sachbearbeitenden Organisationseinheiten sein.<sup>54</sup> Anregungen an die zuständige Stelle oder Behörde, gewisse Maßnahmen durchzuführen, kann selbstredend jedermann vorbringen. Insofern gab es bereits eine Anfrage durch den Rat der Stadt Köln,<sup>55</sup> die allerdings ergebnislos verlaufen zu sein scheint. Im Rahmen des Projekts wurde indes offensichtlich, dass seitens der Behördenleitung in Köln eine Videoüberwachung im Stadtgebiet abgelehnt wird.

##### b. Verfahren

Nach § 15 a Abs. 4 PolG NRW sind die Maßnahmen zu dokumentieren. Es müssen keinesfalls sämtliche Beobachtungen separat von evtl. Ermittlungsvorgängen festgehalten werden. Dokumentiert werden müssen aber alle Erkenntnisse zur Kriminalitätslage in anonymisierter Form vor Einrichtung der Videoüberwachungsanlage, vergleichbare Ergebnisse während der Maßnahme sowie auch sämtliche verwaltungsmäßigen Anordnungen, wie beispielsweise über die normalen täglichen Einschaltzeiten der Kameras etc.<sup>56</sup>

Des Weiteren sieht § 15a Abs. 4 S. 3 PolG NRW die Überprüfung der Überwachungsmaßnahme nach einem Jahr daraufhin vor, ob die materiellen Voraussetzungen noch vorliegen. Nach Punkt 15a.42 VV PolG NRW entfällt jedoch bei einem Rückgang der Kriminalität nicht die Voraussetzung für die Fortführung der Maßnahme, vielmehr erfordert es eine begründete Prognose, ob ein Fortfall

---

<sup>53</sup> *Wolffgang/Hendricks/Merz*, Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl., 2011, Rn. 145.

<sup>54</sup> *Tegtmeyer/Vahle*, PolG NRW, § 15a Rn. 12.

<sup>55</sup> Vgl. Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln Drs-Nr.: 14/405.

<sup>56</sup> *Tegtmeyer/Vahle*, PolG NRW, § 15a Rn. 14.

der Videoüberwachung wieder zu einem Anstieg der Kriminalität führen würde. Entgegen dem Wortlaut der Vorschrift sieht Punkt 15a.42 VV PolG NRW vor, dass die Prüfung nicht nach Ablauf eines Jahres, sondern zeitlich so vorzunehmen ist, dass eine Fortsetzung der Überwachung ohne Unterbrechung möglich ist.<sup>57</sup> Aus rechtlicher Sicht gibt es gegen diese Regelungen in den Verwaltungsvorschriften nichts zu erinnern.

Die erhobenen Daten (Bildaufzeichnungen) sind nach § 15 a Abs. 2 PolG NRW nach 14 Tagen zu löschen, wenn sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird. Für die Zulässigkeit der Verwendung der erhobenen Daten im weiteren Verfahren verweist Punkt 15a.2 (zu Absatz 2) VV PolG NRW auf die dafür geltenden Vorschriften des PolG NRW und der StPO.

### c. Form

Formvorschriften für die Videoüberwachung enthält § 15a Abs.1 S. 2 PolG NRW, wonach die Beobachtung kenntlich zu machen ist, sofern sie nicht offenkundig ist. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass § 15a PolG NRW nur die offene Videoüberwachung regelt. Eine dauerhafte versteckte Videoüberwachung ist zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung nicht möglich und auch nicht tauglich, da nur die erkannte Videoüberwachung den Täter davon abhalten kann, Straftaten zu verüben.<sup>58</sup> In den Verwaltungsvorschriften ist dieses Erfordernis zusätzlich weiter eingeschränkt. Nach Punkt 15a.15 VV PolG NRW ist durch eine ausreichende und eindeutige Beschilderung gut sichtbar auf die Videoüberwachung hinzuweisen. Diese Beschilderung wird regelmäßig deshalb nötig sein, da Offenkundigkeit tatsächlich nur bei der direkten Wahrnehmung der Videokameras gegeben sein wird. Zwar kann sich die Wahrnehmbarkeit prinzipiell aus der öffentlichen Diskussion oder aus der eigenen visuellen Wahrnehmung der Kameras ergeben. Gerade bei nicht ortskundigen Betroffenen wird dies aber nicht in jedem Fall zutreffen.<sup>59</sup> Die Kommentarliteratur regt zudem an, statt sprachlicher Hinweise Piktogramme zu verwenden.<sup>60</sup>

## 2. Materielle Anforderungen des § 15a PolG NRW an die Videoüberwachung

Nach § 15a Abs. 1 PolG NRW darf die Polizei zur Verhütung von Straftaten einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden.

---

<sup>57</sup> So auch *Tegtmeyer/Vahle*, PolG NRW, § 15a Rn. 15.

<sup>58</sup> Regelungen zur einzelfallbezogenen repressiven Videoüberwachung, die auch versteckt stattfinden kann, finden sich in § 100h StPO.

<sup>59</sup> *Tegtmeyer/Vahle*, PolG NRW, § 15a Rn. 6.

<sup>60</sup> *Tegtmeyer/Vahle*, PolG NRW, § 15a Rn. 6; zur bundesrechtlichen Vorschrift *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 82, der explizit auf die DIN 33450 verweist.

- a. Anforderungen an den Ort, an dem eine Videoüberwachung stattfinden soll
- aa. Öffentlich zugängliche Orte

Unter öffentlich zugänglichen Orten sind zweifelsohne solche zu verstehen, die von Menschen ohne besonderes Zugangshindernis betreten werden können. Darunter fallen Straßen, Plätze, Parks und Grünanlagen. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob sich der Betretende an die Öffnungszeiten (beispielsweise bei Parks) hält.<sup>61</sup>

Das Görlinger Zentrum ist ein öffentlich zugänglicher Ort im Sinne des § 15a Abs. 1 S. 1 PolG NRW. Nicht öffentlich zugänglich dürfte aber beispielsweise der Zugang zum Seniorenheim im Görlinger Zentrum sein, der hinter dem Zaun liegt.

- bb. „an denen wiederholt Straftaten begangen wurden“

Weiterhin müssten an diesen Orten wiederholt Straftaten begangen worden sein. Das ist nach der bisherigen Erkenntnislage der Fall. So wurden bei den Treffen der Projektpartner insbesondere Eigentums-, Sachbeschädigungs-, Körperverletzungs- und Betäubungsmittelstraftaten thematisiert. Ein Problem könnte der Nachweis für die Dokumentation sein, da es ein sehr geringes Anzeigeverhalten gibt. Zudem handelt es sich bei vielen BtM-Delikten um solche, die im Dunkelfeld stattfinden, da sie mangels Opfer auch seltener zur Anzeige gebracht werden.<sup>62</sup> Auch Sachbeschädigungsdelikte am Eigentum der Projektpartnerin GAG sind bis dato leider nicht konkret nachvollziehbar. Nach Aussage des zuständigen Polizeibeamten, Herrn Wagner, handelt es sich bei Bocklemünd-Mengenich auf dem Papier um einen der sichersten Stadtteile Kölns. Gerade für die Videoüberwachung muss sich die nachgewiesene Kriminalitätsbelastung deutlich von der Kriminalitätsbelastung von Vergleichsorten in derselben Stadt unterscheiden.<sup>63</sup> Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das im Untersuchungsgebiet gerade nicht der Fall. Zu nennen sind als Vergleichsorte insofern Kriminalitätsbrennpunkte wie der Kölnberg oder einzelnen Hochhaussiedlungen in Köln-Chorweiler.

- cc. „und deren Beschaffenheit Straftaten begünstigt“

Die überwachte Örtlichkeit müsste ihrer Beschaffenheit nach die Begehung von Straftaten begünstigen. Mit dieser Einschränkung sollte u.a. verhindert werden, dass der einzige Erfolg der Videoüberwachung ein Verdrängungseffekt ist.<sup>64</sup> Daher darf der Ort für potentielle Straftäter als attraktiver Tatort nicht ohne weiteres austauschbar sein, Punkt 15a.13 VV PolG NRW. Dies kann sich aus den baulichen Gegebenheiten genauso ergeben wie aus der Tätererwartung eines erhöhten Aufkommens geeigneter Opfer, schwach ausgeprägter Anzeigebereitschaft der Opfer, einer verspäte-

---

<sup>61</sup> Tegtmeier/Vahle, PolG NRW, § 15a Rn. 4.

<sup>62</sup> So auch Rusche, Greifrecht 2009, 69 (79).

<sup>63</sup> Wohlfarth, LKRZ 2007, 54 (58).

<sup>64</sup> LT.-Drs. 13/2854, S. 54; Punkt 15a.13 VV PolG NRW.

ten Erstattung der Strafanzeige oder eines geringen Entdeckungsrisikos, Punkt 15a.13 VV PolG NRW.

Im Görlinger Zentrum liegen gleich mehrere dieser Punkte vor. Die bauliche Gestaltung mit vielen Zugängen und Fluchtwegen, dunklen Stellen und verwinkelter Bauweise wurde im Rahmen der Treffen mehrfach angesprochen; eine Evaluation der Bauweise fand iRd Handlungsnetzwerks Städtebau statt. Daneben konnten auch bei Straftaten, die umgehend entdeckt wurden, die potentiellen Täter problemlos fliehen. Zudem bietet das Gebiet noch den weiteren Nachteil, dass es nur auf zwei Wegen angefahren werden kann. So wurde von polizeilicher Seite durch Herrn Wagner angemerkt, dass insbesondere der institutionalisierte Drogenhandel vor Ort an beiden Zugängen über „Spione“ verfügt, die bei der Zufahrt von Polizei die Straftäter mittels Mobiltelefon warnen würden.

Insofern begünstigt sowohl der konkret zu überwachende Ort selbst als auch die städtische Lage die Begehung von Straftaten. Durch die Schließung des Polizeipostens im Görlinger Zentrum müssen zudem stets Polizeibeamte aus Ehrenfeld anfahren. Die Anfahrt kann in ungünstigsten Fällen, so die Angabe von Herrn Wagner, 20 Minuten dauern.<sup>65</sup> Als weiteres Problem wurde während des Assessments durch einzelne Stakeholder zugetragen, dass die Bereitschaft seitens der Polizei, Anzeigen aufzunehmen, bei denen der Täter nicht bereits ermittelt ist, praktisch nicht vorhanden ist.<sup>66</sup>

Auch die geringe Anzeigebereitschaft der Bevölkerung wurde bereits angesprochen. Zudem wurde während des Termins im Bürgerschaftshaus klar, dass diejenigen, die Anzeige erstatten, mit Repressalien zur rechnen hätten. Frau Schultes erzählte von einem Vorfall, bei dem sie, nachdem sie eine Anzeige erstattet hatte, Vandalismus-Schäden an ihrem PKW in Höhe von ca. 10.000 € erlitten hatte.

Daher liegt mit dem Görlinger Zentrum auch eine Örtlichkeit vor, deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt.

#### b. Dauer der Maßnahme

Weiterhin ist die Dauer der Maßnahme insoweit begrenzt, als sie nur stattfinden darf, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden, § 15 Abs. 1 S. 1 a.E. PolG NRW. Hierzu sieht § 15a Abs. 4 PolG NRW eine Überprüfungspflicht vor.<sup>67</sup> Die Maßnahme wird man auch dann abbrechen müssen, wenn, beispielsweise wegen umfassender baulicher Veränderungen, die Voraussetzungen vor Ablauf der Jahresfrist nicht mehr vorliegen.<sup>68</sup>

#### Verhältnismäßigkeit einer Videoüberwachung

---

<sup>65</sup> Eine Überprüfung mittels Navigationssoftware gibt im Normalfall zwischen 14 und 17 Minuten Anfahrtszeit aus; unter Einsatz polizeilicher Sonderrechten dürfte sich die Zeit u.U. verkürzen lassen.

<sup>66</sup> Diese Aussage wird von den Verantwortlichen bei der Polizei bestritten.

<sup>67</sup> Vgl dazu schon oben unter III.b.

<sup>68</sup> *Tegtmeyer/Vahle*, PolG NRW, § 15a Rn. 15.

Eine Videoüberwachung müsste nicht nur tatbestandlich erlaubt sein, sondern sie müsste im konkreten Fall auch verhältnismäßig sein. Verhältnismäßig ist eine Maßnahme, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgt und die konkrete Maßnahme zur Förderung dieses Zwecks geeignet, erforderlich sowie angemessen ist.<sup>69</sup>

aa. Legitimer Zweck

Welcher Zweck legitimerweise mit einer Maßnahme verfolgt wird, obliegt der Einschätzung des Gesetzgebers. Legitim ist dabei jeder Zweck, der nicht gegen das Grundgesetz verstößt.<sup>70</sup> Zur Ermittlung des Zwecks ist die ermächtigende Regelung auszulegen.<sup>71</sup>

Der Zweck der Vorschrift ist zuvörderst deren Wortlaut zu entnehmen. Danach ist der Zweck der Videoüberwachung die „Verhütung von Straftaten“, § 15a Abs. 1 S. 1 PolG NRW. Zusätzlich soll, so lässt es sich aus der Entwurfsbegründung zum §15a PolG NRW a.F. entnehmen, die Aufklärung von Straftaten gesteigert und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht werden.<sup>72</sup> Dies sind Zwecke, zu deren Verfolgung der Gesetzgeber aus der Schutzfunktion der Grundrechte verpflichtet sein kann,<sup>73</sup> sie stehen dem Grundgesetz erst recht nicht entgegen. Eine Maßnahme im Görlinger Zentrum müsste diese Zwecke verfolgen.

bb. Geeignetheit

Geeignet ist eine Maßnahme dann, wenn sie nicht ungeeignet ist, den verfolgten Zweck in irgendeiner Art und Weise zu fördern.<sup>74</sup> Ungeeignet zur Verfolgung des legitimen Zweckes ist eine Maßnahme dann, wenn sie objektiv oder evident untauglich ist.<sup>75</sup>

Aus den bisher vorliegenden Evaluationen der verschiedenen bereits durchgeführten Videoüberwachungen<sup>76</sup> lässt sich ablesen, dass von der Videoüberwachung durchaus ein positiver Effekt zu

---

<sup>69</sup> In Hinblick auf die Videoüberwachung nach nordrhein-westfälischem Polizeirecht speziell *Wolfgang/Hendricks/Merz*, Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl., 2011, Rn. 144.

<sup>70</sup> *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 29. Aufl. 2013, Rn. 290.

<sup>71</sup> *Epping*, Grundrechte, 5. Aufl., 2012, Rn. 50.

<sup>72</sup> LT.-Drs. 12/4780, S. 65; *Wolfgang/Hendricks/Merz*, Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl., 2011, Rn. 144.

<sup>73</sup> Bei der Erhöhung des Sicherheitsgefühls ist das nicht unbedingt der Fall. Werden indessen vom Staat Rechte und Rechtsgüter, zu deren Schutz er durch die Grundrechte verpflichtet ist, nicht oder nicht ausreichend geschützt, so kann darin nach der Rechtsprechung des BVerfG eine eigene Grundrechtsverletzung liegen. Vgl. zur den Schutzpflichten aus den Grundrechten: *Cailless*, Schutzpflichten, in: HGR II, § 44 Rn. 7.

<sup>74</sup> *Pieroth/Schlink/Kniesel*, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl. 2012, § 10 Rn. 17.

<sup>75</sup> BVerfGE 17, 306 (317); 19, 119 (126f.); 47, 109 (117); *Wolfgang/Hendricks/Merz*, Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl., 2011, Rn. 144.

<sup>76</sup> Zusammenfassend *Wohlfarth*, LKRZ 2007, 54 (59); siehe dazu oben D.

erwarten ist. Auch die jeweils beobachtete Steigerung registrierter Straftaten im BtM-Bereich ist kein Anzeichen dafür, dass die Videoüberwachung untauglich ist, da diese als opferlose Straftaten zumeist nicht zur Anzeige gebracht werden und durch die Videoüberwachung lediglich aus dem Dunkelfeld heraustreten.<sup>77</sup>

cc. Erforderlichkeit

Eine Maßnahme zur Erreichung eines Zwecks ist dann erforderlich, wenn das verfolgte Ziel nicht mit weniger beeinträchtigenden Mitteln erreicht werden kann.

Insofern ist zu fragen, welche weiteren Mittel konkret zur Verfügung stehen, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Demnach wäre eine Steigerung der Polizeipräsenz vor Ort denkbar. Entsprechend äußerte sich auch der Bezirkspolizist, Herr Wagner, beim Stadtteiltreffen am 9. Juli 2013.<sup>78</sup> Angesichts dessen, dass der personelle Aufwand im Untersuchungsgebiet und auch landesweit im Polizeidienst zurückgefahren wird, ist diese Möglichkeit nicht realistisch. Warum eine dauerhafte Polizeipräsenz zudem weniger eingriffsintensiv sein soll als die Videoüberwachung, ist nicht ersichtlich.<sup>79</sup> Insofern wäre eine Videoüberwachung im Untersuchungsgebiet auch erforderlich im Sinne der Vorschrift.

dd. Angemessenheit

Im Rahmen der Angemessenheit ist eine Abwägung zwischen den Interessen der einzelnen Betroffenen, sich unbeobachtet im öffentlichen Raum bewegen und aufhalten zu können, und dem legitimen Ziel der Gefahrenabwehr durch die Abschreckung potentieller Täter und der Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bürger zu treffen.<sup>80</sup>

Das Görlinger Zentrum ist als Gebiet geprägt davon, dass es als öffentlicher Platz zentral sowohl viele Wohneinheiten verbindet als auch Einrichtungen der Nahversorgung bietet. Darunter fallen nicht nur Einkaufsmöglichkeiten sondern auch solche Anlieger, an denen sog. Berufsheimnisträger tätig sind; darunter beispielsweise die Räumlichkeiten der katholische Pfarrgemeinde „Christi Geburt“ (Görlinger Zentrum 2) und das Ärztehaus (Görlinger Zentrum 5 - 7).

Gerade an Orten, an denen solche sog. Berufsheimnisträger tätig sind, müsste im Einzelfall geprüft werden, ob eine Videoüberwachung nicht deshalb schon unangemessen wäre, weil diese betroffen sein könnten. Bei Berufsheimnisträgern, damit sind Personen gemeint, die die aus be-

---

<sup>77</sup> *Rusche, Greifrecht* 2009, 69 (79); *Wohlfarth, LKRZ* 2007, 54 (59).

<sup>78</sup> Er forderte 70 000 mehr „schwarze Sherriffs“ und meinte im Anschluss, dass Polizisten viel besser wären, eine Aufstockung der Personaldecke durch das Land und vor Ort indes nicht zu erwarten sei. Vielmehr wird die Polizeidecke in den nächsten Jahren in Köln voraussichtlich noch erheblich verringert werden müssen.

<sup>79</sup> *Wolfgang/Hendricks/Merz, Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen*, 3. Aufl., 2011, Rn. 144; vgl. auch *Collin, JuS* 2006, 494 (495).

<sup>80</sup> *Wolfgang/Hendricks/Merz, Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen*, 3. Aufl., 2011, Rn. 144.



ruflichen Gründen zu besonderer Geheimhaltung verpflichtet sind – beispielhaft sind Geistliche, Anwälte und Ärzte zu nennen –<sup>81</sup>, dürfte eine Videoüberwachung unzulässig sein. Bei diesen Berufsgruppen bildet die Sicherheit in die Vertraulichkeit der offenbarten Geheimnisse Grundlage für ihre Tätigkeit. Eine Überwachung, aus der sich der konkrete Besuch des Berufsheimnisträgers ermitteln ließe, wäre wohl unangemessen.

In allen anderen Bereichen sind an die Angemessenheit u.U. geringere Anforderungen zu stellen. In videoüberwachten Bereichen, in denen durch die Videoüberwachung Sachverhalte offenbar werden, die nicht nur die Sozialsphäre der Personen betreffen, ist insbesondere deren Interesse in die Abwägung einzustellen. Gemeint sind damit v.a. Bereiche, in denen ähnlich wie bei Berufsheimnisträgern, die Besucher ein Geheimhaltungsinteresse haben. Zu denken wäre etwa an Bordelle oder Swinger-Clubs.

### 3. Rechtsfolge

Ob eine Videoüberwachung durch die Polizei im Untersuchungsgebiet möglich ist, ist anhand eines konkreten Überwachungsvorhabens zu prüfen. Ohne weitere Anhaltspunkte lässt sich die Zulässigkeit nicht abschließend beurteilen. Hinzuweisen ist aber insbesondere auf die Tatsache, dass es sich beim Untersuchungsgebiet wohl nicht um einen Kriminalitätsschwerpunkt handelt, der für die Zulässigkeit des Vorhabens vorliegen müsste.

## IV. Einsatz von Kameraattrappen durch öffentliche Stellen

Der Einsatz von Kameraattrappen weist die Besonderheit auf, dass durch sie weder Bilder aufgezeichnet werden können, noch Bilder an Dritte übertragen werden. Videoüberwachung, und damit die Erhebung personenbezogener Daten, findet nicht statt. Daher ist auch der Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG nicht eröffnet.<sup>82</sup>

Gleichwohl kann durch ihre Anwesenheit in das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG eingegriffen werden.

### 1. Schutzbereich

Das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG umfasst nach dem vorherrschenden weiten Schutzbereichsverständnis jedes menschliche Verhalten, ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt.<sup>83</sup> Grundsätzlich fällt

---

<sup>81</sup> Eine exemplarische Aufzählung von verschiedenen in Betracht kommenden Berufsgruppen findet sich in § 53 StPO, durch welchen der Gesetzgeber diesen Berufsgruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren zugesteht.

<sup>82</sup> Lang, BayVBl. 2006, 522 (529).

<sup>83</sup> BVerfGE 80, 137 (152); Murswiek, in: Sachs, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 2 Rn. 43 ff., 52 ff.

auch der Aufenthalt im vermeintlichen Überwachungsbereich einer Kameraattrappe damit in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit.

## 2. Eingriff

Ob durch Kameraattrappen ein Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG vorliegen kann, bestimmt sich danach, ob der Attrappe überhaupt Eingriffsqualität zukommt. Schließlich wird der Betroffene objektiv durch eine Kameraattrappe nicht daran gehindert, einen bestimmten Ort aufzusuchen und sich dort so zu verhalten, wie es ihm gefällt.

Allerdings werden die von Zwangseinwirkung freie Kommunikation, das Verhalten und die Selbstdarstellung durch die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Durch das final auf Verhaltensänderung ausgelegte Aufstellen von Attrappen wird in dieses Recht eingegriffen, da der vermeintlich Beobachtete im Zweifel nicht weiß, dass er beobachtet wird und sein Verhalten wie bei einer tatsächlichen Videoüberwachung anpassen wird.<sup>84</sup>

## 3. Rechtfertigung

Der Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG muss zu seiner Rechtfertigung stets auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.<sup>85</sup> Eine solche gesetzliche Grundlage für die Nutzung von Attrappen durch öffentliche Stellen gibt es bisher nur in Rheinland-Pfalz, § 34 Abs. 6, Abs. 1 LDSG. Demnach dürfen Attrappen dann eingesetzt werden, wenn auch eine Videoüberwachung zulässig wäre. Das nordrhein-westfälische Landesrecht enthält bisher keine entsprechende Regelung. Eine Rechtfertigung für den Einsatz von Videoattrappen durch öffentliche Stellen ist damit derzeit nicht möglich.

## 4. Zwischenergebnis

Derzeit ist der Einsatz von Kameraattrappen durch öffentliche Stellen in Nordrhein-Westfalen nicht zulässig.

## V. Zwischenergebnis zur Frage der Zulässigkeit einer Videoüberwachung durch öffentliche Stellen

Ob eine Videoüberwachung durch die Polizei im Untersuchungsgebiet derzeit möglich ist, ist auf Grund des derzeit vorliegenden Datenmaterials eher zu verneinen. Eine Prüfung hätte im jeweiligen Einzelfall zu erfolgen. Die Installation von Kameraattrappen durch öffentliche Stellen zur Gefahrenabwehr im Untersuchungsgebiet in NRW ist derzeit nicht zulässig.

---

<sup>84</sup> Vgl. *Scholz*, in: *Simitis*, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 28.

<sup>85</sup> *Murswiek*, in: *Sachs*, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 2 Rn. 100.

## F. Zulässigkeit Videoüberwachung durch Private (Wohnungsunternehmen)

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung durch Private, wie beispielsweise durch Wohnungsbaugesellschaften, bestimmt sich im Verhältnis zweier auf gleicher Ebene stehender Privater. Es handelt sich bei der Videoüberwachung durch Private damit nicht um eine Materie des öffentlichen Rechts, sondern um eine Materie des Zivilrechts.

### I. Ausgangslage

Ob und inwieweit Grundrechte im Verhältnis zwischen Privaten wirken, ist bereits als „Gretchenfrage an jeden Juristen“<sup>86</sup> bezeichnet worden. An dieser Stelle muss gleichwohl nicht tiefer in die Problematik eingestiegen werden. Schon 1954 wurde durch die zivilgerichtliche Rechtsprechung geklärt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen umfassenden Schutz auch gegenüber Privaten bietet. Durch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983<sup>87</sup> wurde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch auf verfassungsrechtlicher Ebene anerkannt.<sup>88</sup> Dieses Recht wird zwar aus Art. 1 GG und Art. 2 GG abgeleitet, ist aber wegen seiner Wirkung gegenüber Privatpersonen mit diesen grundgesetzlichen Normen nicht gleich zu setzen.<sup>89</sup> Es gibt vielmehr ein verfassungsrechtliches und ein zivilrechtliches Persönlichkeitsrecht.

### II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für das Datenschutzrecht im nicht-öffentlichen Bereich und damit auch für die Videoüberwachung ergibt sich aus der konkurrierenden Kompetenz für das bürgerliche Recht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, der für das Arbeitsrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG sowie für das Recht der Wirtschaft aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, soweit die datenschutzrechtlichen Belange im Verhältnis Privater zueinander geregelt werden. Der Bundesgesetzgeber hat von dieser Kompetenz durch den Erlass der zivilrechtlichen Normierungen des BDSG Gebrauch gemacht.<sup>90</sup>

### II. Regelungen

Verschiedene Rechte und Vertragsverhältnisse wirken auf den Gegenstandsbereich der Videoüberwachung durch Private ein.

---

<sup>86</sup> Fezer, JZ 1998, 265 (267).

<sup>87</sup> BVerfGE 65, 1 ff.

<sup>88</sup> Zur den Grundlagen der frühen Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Bezug auf die Videoüberwachung vgl. Hoeren, Videoüberwachung und Recht, 2010, S. 3.

<sup>89</sup> Sprau, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 823 Rn. 83.

<sup>90</sup> Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, 70. EL 2013, Art. 74 Rn. 61.

### 1. Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG

Auf Seiten des Betreibers einer Videoüberwachungsanlage ist an erster Stelle die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG zu nennen. Die allgemeine Handlungsfreiheit erlaubt - zusammengefasst - jedermann, das „zu tun und zu lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt“.<sup>91</sup> Damit fällt grundsätzlich auch die Videoüberwachung, die ein Privater betreiben möchte, in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG.

Die allgemeine Handlungsfreiheit kann jedoch auf Grund der sog. Schrankentrias eingeschränkt werden. Darunter versteht man die verfassungsmäßige Ordnung, die Rechte anderer sowie das Sittengesetz. Diese schränken die Handlungsfreiheit jedoch nicht unmittelbar ein, sondern ermächtigen den Gesetzgeber Freiheitsbeschränkungen vorzunehmen.<sup>92</sup>

Relevant ist vor allem die sog. verfassungsmäßige Ordnung, worunter alle formell und materiell verfassungsgemäßen Rechtssätze zu verstehen sind.<sup>93</sup>

### 2. Gesetzliche Regelungen zur Videoüberwachung durch Private

In Teilen ist die Videoüberwachung durch Private explizit geregelt. Obgleich es sich bei den gesetzlichen Regelungen um klassisches Zivilrecht handelt, sind die Vorschriften nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu finden, sondern in § 6b BDSG. § 28 BDSG enthält zudem die datenschutzrechtliche Generalklausel zur Datennutzung durch Private, welche für die Videoüberwachung im nicht-öffentlichen Bereich relevant wird.<sup>94</sup>

Zusätzlich gibt es noch weitere bereichsspezifische Erlaubnistatbestände des Bundesrechts, die aber für die hier zu erörternden Fragen nicht relevant sind.<sup>95</sup>

### 3. Modifikationen im Vertragsverhältnis

Daneben können die allgemeinen, das möglicherweise betroffene Vertragsverhältnis bestimmenden Vorschriften unter Umständen einschlägig sein. Diese vermögen die Möglichkeiten einer Videoüberwachung zu modifizieren. Insbesondere können sich aus dem Vertragsverhältnis, entsprechend seines Inhalts, besondere Schutzpflichten auf beiden Seiten ergeben, die entweder den Betreiber einer Videoanlage zur Rücksicht oder den Betroffenen zur Duldung verpflichten können. Als Beispiel wäre der Mitarbeiter einer Bank oder eines Juweliers zu nennen: Hier hat der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse daran, sein Eigentum auch durch Videoüberwachung vor Kriminellen zu

---

<sup>91</sup> Murswiek, in Sachs, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 2 Rn. 43.

<sup>92</sup> Murswiek, in: Sachs, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 2 Rn. 100.

<sup>93</sup> Murswiek, in: Sachs, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 2 Rn. 89.

<sup>94</sup> Siehe unten unter 0.

<sup>95</sup> Zu den konkurrierenden Bundesregelungen vgl. Brink, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 36.

schützen. Daher wird auch der Mitarbeiter die Videoüberwachung in gewissen Bereichen des Arbeitsplatzes dulden müssen.

#### 4. Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche

Ist die Videoüberwachung nicht durch einen Erlaubnistatbestand für zulässig oder eine Strafnorm ausdrücklich für verboten erklärt, dann kann sie gleichwohl auf Grund zivilrechtlicher Ansprüche des Betroffenen unzulässig sein. Die Ansprüche der durch die Videoüberwachung betroffenen Personen können auf ein Unterlassen der Videoüberwachung, auf Beseitigung der Videoüberwachungsanlage oder auf Schadensersatz gerichtet sein.<sup>96</sup> Zudem könnten spezielle Ansprüche des Mieters aus dem Mietvertrag folgen.<sup>97</sup>

#### 5. Verwaltungsrecht

Ist eine Videoüberwachung unzulässig, können der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz Anordnungsbefugnisse zustehen, um rechtmäßige Zustände herzustellen.<sup>98</sup>

#### 6. Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht

Zuletzt sind die strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig, die ein unzulässiges Verhalten von staatlicher Seite her sanktionieren.<sup>99</sup>

### III. Zulässigkeit der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

#### 1. Einwilligung

##### a. Allgemein

Zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung gehört als „genuiner Ausdruck“ dieses Rechts, auf das Recht auch verzichten zu können.<sup>100</sup> Insofern stellt die Einwilligung nach § 4a BDSG eine taugliche Rechtfertigung für eine Videoüberwachung dar. Notwendig ist allerdings die Einwilligung aller potentiell Betroffener, worunter nicht nur die Bewohner des Gebietes fallen sondern auch alle, die sich aus beruflichen oder sonstigen Gründen in dem Gebiet aufhalten. Damit stellt sich die Einwilligung für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum insgesamt als untaugliches Instrument dar.<sup>101</sup> Alleine das Betreten des videoüberwachten Raumes stellt – auch bei darauf hin-

---

<sup>96</sup> Siehe dazu unten unter 0.

<sup>97</sup> Siehe zu den vertraglichen Schadenersatzansprüchen unten unter 0.

<sup>98</sup> Siehe dazu unten unter IX.

<sup>99</sup> Siehe dazu unten unter X.

<sup>100</sup> *Kühling*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 4a BDSG Rn. 1.

<sup>101</sup> *Gola/Schomerus*, Bundesdatenschutzgesetz, 12. Aufl., 2015, § 6b Rn. 20b.

weisender Beschilderung – keine (konkludente) Einwilligung dar.<sup>102</sup> Zudem bestehen weiter auch formal rechtliche Gründe, die der Wirksamkeit einer Einwilligung entgegenstehen, wie beispielsweise das Schriftformerfordernis des § 4a Abs. 1 S.3 BDSG.

b. Im Mietverhältnis

Der Gedanke, dem Mieter im Mietvertrag die Einwilligung zur Videoüberwachung abzuverlangen, dürfte schon daran scheitern, dass die Einwilligung auf Grund des wirtschaftlichen Ungleichgewichts von Vermieter und Mieter nicht freiwillig im Sinne des § 4a Abs. 1 BDSG erfolgt. Es spricht viel dafür, dass deswegen eine Klausel im Mietvertrag einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird.<sup>103</sup>

c. Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis kann relevant werden, wenn Bedienstete des privaten Wohnungsunternehmens, die im Wohnungsbestand arbeiten (Hausmeister, Techniker, Verwaltungsangestellte), in den Überwachungsbereich einer Videokamera gelangen. Allerdings stellen sich hierbei auch keine anderen Fragen als bei der Videoüberwachung im Arbeitsverhältnis, die im Rahmen des Arbeitnehmerdatenschutzes behandelt werden müssten.<sup>104</sup>

d. Personen mit berufsbedingter Aufenthaltspflicht innerhalb der überwachten Räume

Zudem müsste die Einwilligung von allen Personen erteilt werden, die sich berufsbedingt in die überwachten Räume begeben müssen, ohne eine arbeitsrechtliche Vertragsverbindung zum überwachenden Privaten aufzuweisen. Zu denken ist an beispielsweise an Post- und Paketzusteller, Handwerker, Vertreter, Rettungskräfte, Sozialarbeiter etc.<sup>105</sup> Alleine die Liste dieser potentiell Betroffenen lässt sich unproblematisch fortführen. Eine freiwillige Einwilligung von allen diesen Personen zu erhalten, erweist sich als schlechthin unmöglich.

e. Zwischenergebnis

Eine Einwilligung als Rechtfertigung zur Videoüberwachung von Mietshäusern dürfte in den wenigsten Fällen praktikabel sein, da sich der Personenkreis als unüberschaubar groß darstellt. So-

---

<sup>102</sup> BVerfG, NVwZ 2007, 688 (690); *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 21.

<sup>103</sup> Das folgt daraus, dass aus der „Freiwilligkeit“ des § 4a BDSG ein allgemeines Kopplungsverbot hergeleitet wird, ein Vertragsschluss also nicht von der Einwilligung in die Datennutzung abhängig gemacht werden darf; vgl. *Kühling*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 2013, § 4a BDSG Rn. 38.

<sup>104</sup> Der Arbeitnehmerdatenschutz ist ein Querschnittsthema verschiedener Bereiche. Vgl. dazu *Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)*, *Sehen und gesehen werden*, 2014, S. 79 ff.

<sup>105</sup> Vgl. *Elzer*, NJW 2013, 3537 (3539).

wohl außerhalb als auch innerhalb von Wohnimmobilien im Untersuchungsgebiet ist sie untauglich zur Rechtfertigung einer Videoüberwachung.

## 2. Gesetzliche Erlaubnistatbestände

Weiterhin kommen gesetzliche Erlaubnistatbestände in Betracht, nach welchen die Videoüberwachung auch ohne Zustimmung der Betroffenen zulässig sein könnte.

### a. § 6b BDSG, Normtext

Als zentraler Erlaubnistatbestand kommt § 6b BDSG in Betracht. Dieser soll exemplarisch ausführlicher behandelt werden.

#### **§ 6b Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen**

*(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie*

- 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,*
- 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder*
- 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke*

*erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.*

*(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.*

*(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.*

*(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.*

*(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.*

### b. Anwendungsbereich

§ 6b BDSG erfasst die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume sowohl durch öffentliche Stellen des Bundes als auch durch nicht-öffentliche Stellen. Nicht vom Anwendungsbereich erfasst

ist nach der Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.<sup>106</sup> Dieser Ausschluss kann indes nur natürliche Personen betreffen,<sup>107</sup> so dass er für den Projektpartner als juristische Person nicht in Betracht kommt. Eingeschränkt wurde die Videoüberwachung durch Private im privaten Umfeld weiterhin durch die neueste Rechtsprechung des EuGH. Darin wurde seitens des EuGH klargestellt, dass die Ausnahmevorschriften der nationalen Gesetze, die auf der europäischen Datenschutzrichtlinie gründen, eng auszulegen sind.<sup>108</sup>

aa. Optisch-elektronische Einrichtungen

Der Tatbestand des § 6b BDSG erfasst die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen. Das sind nach einer weiten Technikdefinition solche, bei denen Licht durch technische Verfahren in elektronische Signale umgewandelt wird.<sup>109</sup> Keinen Unterschied macht es, ob die Lichtsignale in digitale oder analoge Signale umgewandelt werden.<sup>110</sup> Ebenfalls keine Rolle spielt es, ob es sich um fest installierte oder mobile Anlagen handelt.<sup>111</sup> Neben klassischen Videokameras fallen darunter auch z.B. Web- und Handycameras, Fotoapparate mit Videofunktion sowie der elektronische Türspion.<sup>112</sup> Nicht unter die optisch-elektronischen Einrichtungen im Sinne der Vorschrift fallen rein optische Beobachtungshilfen wie Ferngläser o.ä.<sup>113</sup>

bb. von Räumen

Nach der Vorschrift des § 6b BDSG ist unter bestimmten Voraussetzungen die Beobachtung von Räumen, nicht von Personen, erlaubt. Das heißt natürlich nicht, dass Menschen nie aufgenommen werden dürfen. Allerdings dürfte das Mitschwenken bzw. das Heranzoomen auf den Menschen unzulässig sein. Vielmehr ist die Kamera beispielsweise auf die zu sichernde Ware im Supermarkt zu richten. Geraten dann Menschen in den Fokus, ist das unvermeidlich und hinzunehmen.<sup>114</sup>

---

<sup>106</sup> *Brink*, ZWE 2013, 73 (74).

<sup>107</sup> *Gusy*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 1 BDSG Rn. 75. Zu denken ist beispielsweise an Urlaubsaufnahmen mit der privaten Videokamera.

<sup>108</sup> EuGH, Urteil vom 11.12.2014 – C-212/13 – *Ryneš*, Kurzwiedergabe in DÖV 2015, 161.

<sup>109</sup> *Scholz*, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 38; *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 39.

<sup>110</sup> *Scholz*, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 40; *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 25.

<sup>111</sup> *Scholz*, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 37; *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 25.

<sup>112</sup> Zu letzterem vgl. I.11.; *Wedde*, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, Bundesdatenschutzgesetz, Kompaktcommentar, 4. Aufl., 2014, § 6b Rn. 16; *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 23.

<sup>113</sup> *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 25.

<sup>114</sup> *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 39.



cc. Öffentlich zugängliche Räume

Unter Räumen im Sinne der Vorschrift sind „Bereiche“ zu verstehen. Weder muss der Raum überdacht noch baulich abgeschlossen sein; auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an.<sup>115</sup> Alleine die durch den Berechtigten eröffnete tatsächliche Nutzungsmöglichkeit ist entscheidend für die Einordnung.<sup>116</sup>

Hinsichtlich der Beobachtung im direkten Wohnumfeld sind die meisten Räume nicht öffentlich zugänglich.

Nicht zu den öffentlich zugänglichen Räumen gehört unstreitig die, auch verfassungsrechtlich (Art. 13 GG) geschützte, Wohnung.<sup>117</sup> Hinsichtlich solcher Räume, die im engen räumlichen Zusammenhang mit der Wohnung stehen, wird man differenzieren müssen. Die Räume, die baulich einbezogen sind, beispielsweise gemeinschaftliche Hofflächen,<sup>118</sup> oder im Gebäude liegende Räume wie Tiefgaragen, Treppen, Fahrstühle und Kellerräume, sind nicht öffentlich zugänglich.<sup>119</sup>

Differenzierend ist zudem bei gemischt genutzten Gebäuden zu urteilen. Handelt es sich bei einem Gebäude nicht nur um ein reines Mietshaus, beispielsweise weil im Haus solche Unternehmen Räumlichkeiten nutzen, die Publikumsverkehr aufweisen, wird man zu den Zeiten, zu welchen Publikumsverkehr in den Zugängen, Aufzügen und sonstigen Funktionsräumen stattfindet, von öffentlich zugänglichen Räumen ausgehen müssen.<sup>120</sup>

Damit verbleibt als öffentlich zugänglicher Raum im Sinne der Vorschrift lediglich der Eingangsbereich vor der Haustür.<sup>121</sup> Nur in den im Untersuchungsgebiet gelegenen öffentlich zugänglichen Räumen ist eine Videoüberwachung nach § 6b BDSG zu bewerten.

dd. Zulässige Zwecke, § 6b Nr. 1 – 3 BDSG

Der Zweck der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume nach § 6b BDSG ergibt sich aus den vorgesehenen Zwecken des Abs. 1. Einschlägig könnten vorliegend die Nummern 2 und 3 sein, Nr. 1 ist nur für öffentliche Stellen des Bundes einschlägig.

---

<sup>115</sup> Scholz, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 43.

<sup>116</sup> Gola/Schomerus: Bundesdatenschutzgesetz, 12. Aufl., 2015, § 6b Rn. 8; Brink, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 28.

<sup>117</sup> Brink, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 29.

<sup>118</sup> OLG Düsseldorf, NVwZ 2007, 780 (781).

<sup>119</sup> Brink, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 29; Scholz, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 49; a.A wohl Hitpaß, WuM 2007, 355 (359), der auch Treppenflure und Aufzüge zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen will.

<sup>120</sup> Scholz, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 49.

<sup>121</sup> Brink, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 29.

aaa. „zur Wahrnehmung des Hausrechts“, § 6b Abs. 1 Nr. 2 BDSG

Das Hausrecht beinhaltet das Recht, zu entscheiden, wer bestimmte Gebäude oder ein befriedetes Besitztum betreten oder sich dort aufhalten darf. Daher ist der Hausrechtsinhaber auch berechtigt, zur Abwehr unbefugter Personen Maßnahmen zu ergreifen, um die Störung zu beenden.<sup>122</sup> Das Hausrecht hat der Besitzer eines öffentlich zugänglichen Raumes inne, der nicht mit dem Eigentümer identisch sein muss.<sup>123</sup>

Die Beobachtungsbefugnis des Hausrechtsinhabers endet an der Grundstücksgrenze,<sup>124</sup> ein geringfügiges Übergreifen des Beobachtungsfeldes in den direkt angrenzenden öffentlichen Raum bleibt jedoch unbeanstandet.<sup>125</sup> In Betracht käme damit die Überwachung von Hauseingangsbereichen, solange diese im Eigentum des Privaten stehen.<sup>126</sup> Aber auch zum Grundstück gehörige Grünflächen müssten sich nach dieser Vorschrift überwachen lassen, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das Beobachtungsrecht endet an der Grundstücksgrenze.<sup>127</sup>

bbb. „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen“, § 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG

Weiterhin kann die Videoüberwachung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgen.

Ein berechtigtes Interesse ist beispielsweise die Abwehr drohender Gefahren sowie die Dokumentation von Rechtsverletzungen durch Vandalismus oder sonstige Eigentumsdelikte.<sup>128</sup> Allerdings ist eine Videoüberwachung zur privaten Gefahrenabwehr nur dann möglich, wenn sich die Gefahr nicht nur theoretisch ergibt, sondern durch konkrete einzelfallbezogene Tatsachen begründen lässt.<sup>129</sup> Problematisch dürfte hier eine fehlende zentrale Erfassung von einzelnen Sachbeschädigungen durch die GAG sein.

ee. Erforderlichkeit

Die Maßnahmen der Videoüberwachung müssten darüber hinaus erforderlich sein, um die verfolgten Zwecke zu erreichen. Das ist dann der Fall, wenn kein ebenfalls geeignetes, gleich wirksames

---

<sup>122</sup> Scholz, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn 73.

<sup>123</sup> Brink, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 45.

<sup>124</sup> Scholz, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn 75.

<sup>125</sup> Brink, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 46; einschränkend dagegen Ziegler, DuD 2003, 337 (340): „die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum“.

<sup>126</sup> Vgl. Scholz, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn 75.

<sup>127</sup> In der Regel bleibt von den Datenschutzbeauftragten der Länder wohl ein geringer „Grenzübertritt“ unbeanstandet, vgl. Brink, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 46.

<sup>128</sup> Elzer, NJW 2013, 3537 (3538); Brink, ZWE 2013, 73 (76).

<sup>129</sup> Elzer, NJW 2013, 3537 (3538); Brink, ZWE 2013, 73 (77).

Mittel zur Verfügung steht, welches weniger in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen eingreift.<sup>130</sup>

Dazu müsste die Videoüberwachung zunächst zur Erreichung des Zwecks geeignet sein. Das ist der Fall, wenn sie die Zweckerreichung irgendwie fördert.<sup>131</sup> Ungeeignet sind auf jeden Fall zur Zweckerreichung untaugliche Videoüberwachungen. Beispielsweise dürfte eine Videoaufzeichnung zur Wahrnehmung des Hausrechts ungeeignet sein, da sich das Hausrecht nur durch eine eingriffsbereite Überwachungsperson wahrnehmen lässt. Auch Kameras, die auf Grund ihrer Auflösung so schlecht sind, dass sie keine brauchbaren Hinweise auf die Täter geben können, scheiden von vornherein aus, wenn die Täterermittlung Überwachungszweck ist.<sup>132</sup>

Erforderlich ist die Videoüberwachung dann, wenn keine milderen, aber gleich wirksamen Mittel zur Verfügung stehen. Mildere Mittel sind beispielsweise bauliche Veränderungen oder der Einsatz von Sicherheitspersonal. Hinsichtlich der Kosten sind allerdings nur zumutbare Mittel einzustellen, was nicht bedeutet, dass stets der kostengünstigsten Variante der Vorzug zu geben ist.<sup>133</sup>

#### ff. Interessenabwägung

Kernstück der Frage der Zulässigkeit einer jeden Videoüberwachung<sup>134</sup> ist die Interessenabwägung zwischen den Interessen des Überwachenden und den Interessen der potentiell betroffenen. Gemäß § 6b BDSG ist gesetzlich eine Interessensabwägung zwischen den berechtigten Interessen des Kameranutzers (§ 6b Abs. 1 Nr. 1-3 BDSG) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aller potentiell Betroffenen vorzunehmen. Überwiegen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, ist eine Videoüberwachung unzulässig. Ebenso verhält es sich, wenn lediglich Anhaltspunkte für ein Überwiegen der schutzwürdigen Interessen vorliegen.<sup>135</sup>

Die Abwägung ist nicht abstrakt vorzunehmen sondern anhand der Gesamtumstände des Einzelfalls.<sup>136</sup>

#### gg. Interessen des Überwachenden

Auf Seiten des Überwachenden ist der verfolgte Zweck in die Abwägung einzustellen sowie der Grad der Gefahr und der potentielle Schaden.

---

<sup>130</sup> *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 60.

<sup>131</sup> *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 61.

<sup>132</sup> *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 61.

<sup>133</sup> *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 62.

<sup>134</sup> Vgl. dazu auch sogleich zur Frage der Zulässigkeit einer Videoüberwachung im nicht-öffentlichen Bereich 0.

<sup>135</sup> OVG NRW, NWVBl. 2009, 382 (382) zur wortgleichen Vorschrift des § 29b I 1 DSG NRW; *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 67.

<sup>136</sup> *Scholz*, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 93; *Elzer*, NJW 2013, 3537 (3539).

#### hh. Interesse der Betroffenen

Auf Seiten des Betroffenen sind die Art der Überwachung und die konkreten Umstände in die Bewertung mit einzustellen. Zudem kommt es entscheidend darauf an, in welche Sphäre des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegriffen wird.<sup>137</sup>

Hinsichtlich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist zwischen Eingriffen in drei verschiedene „Sphären“ zu unterscheiden:

##### aaa. Sozialsphäre

Die Sozialsphäre schützt das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und bewahrt die Eigenart des Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt. Sie betrifft gerade den Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung in der Beziehung zur Umwelt vollzieht. Sie ist die am wenigsten schützenswerte Sphäre.<sup>138</sup>

##### bbb. Privatsphäre

Die Privatsphäre ist der sowohl räumliche als auch thematische Lebensbereich, zu dem andere nur mit Zustimmung des Betroffenen Zutritt haben. Dazu zählen beispielsweise die Wohnung oder das Leben in der häuslichen Gemeinschaft. Das Schutzniveau ist hoch.<sup>139</sup>

##### ccc. Intimsphäre

Von der Intimsphäre ist der Kernbereich höchstpersönlicher, privater Lebensgestaltung umfasst. Darunter fallen beispielsweise der Schutz solcher Sachverhalte, für die der Natur nach ein Anspruch auf Geheimhaltung besteht, z.B. Informationen über das Sexualleben oder den Gesundheitszustand. Dieser Bereich genießt grundsätzlich absoluten Persönlichkeitsschutz.<sup>140</sup>

##### ddd. Weitere Anhaltspunkte

Darüber hinaus ist der Umfang der Überwachung zu betrachten. Relevant ist insofern beispielsweise, ob die Beobachtung zeitlich begrenzt oder dauerhaft ist. Hinsichtlich des Ortes der Überwachung ist etwa zu fragen, ob Ausweichmöglichkeiten bestehen oder ob potentiell Betroffene auf die Nutzung des überwachten Bereiches angewiesen sind (z.B. Hauseingangsbereich). Findet die Überwachung in einem besonders sensiblen Bereich statt, in dem beispielsweise Berufsgeheimnis-

---

<sup>137</sup> Scholz, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 93.

<sup>138</sup> Sprau, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 823 Rn. 87.

<sup>139</sup> Sprau, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 823 Rn. 87.

<sup>140</sup> Sprau, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 823 Rn. 87.

träger<sup>141</sup> tätig sind, sind deren Interessen und derjenigen Personen, die mit diesen zu tun haben, miteinzubeziehen.

Weiterhin ist die technische Ausgestaltung der konkreten Maßnahme in den Blick zu nehmen. Dazu zählen beispielsweise die Auflösung, Zoom-Möglichkeit, Ausrichtungswinkel der Kamera und die Erkennbarkeit von Emotionen. Darüber hinaus zählen hierzu die Modalitäten der Speicherung im Falle einer Videoaufzeichnung nebst der Frage, wer Zugriff auf die Daten hat.<sup>142</sup>

## ii. Sekundärpflichten

Weiterhin enthält das Datenschutzrecht diverse Sekundärpflichten, denen der Betreiber einer Videoüberwachungsanlage nachkommen muss. Die zentralen Pflichten werden hier kurz dargestellt. Letztendlich handelt es sich um keine Frage der Zulässigkeit einer Videoüberwachung, sondern um die Fragen der Ausgestaltung.<sup>143</sup>

### aaa. Hinweispflichten

Gemäß § 6b Abs. 2 BDSG ist auf die Beobachtung und auf die verantwortliche Stelle hinzuweisen.

Teilweise wird gefordert, dass dies mehrsprachig oder auch akustisch zu erfolgen hat.<sup>144</sup> Diese Forderung ist überzogen und – in Stadtteilen mit hohem Migrantenanteil aus verschiedenen Herkunftsregionen wie im Untersuchungsgebiet – nicht praktikabel. Es bietet sich an, die Beobachtung durch Piktogramme kenntlich zu machen.<sup>145</sup> Diese würden auch von Analphabeten verstanden werden. Zudem muss die verantwortliche Stelle angegeben werden, damit der Betroffene die Rechte, insbesondere die Ansprüche auf Auskunft und Löschung aus §§ 34, 35 BDSG, wahrnehmen kann.<sup>146</sup>

### bbb. Zweckbindung / Löschpflichten

Nach § 6b Abs. 3 S. 1 BDSG dürfen die Videoaufzeichnungen grds. nur zur Erreichung des verfolgten Zwecks genutzt werden. Gibt es dementsprechend, beispielsweise bei einer Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts, keine besonderen Vorkommnisse, sind die Aufzeichnungen nach § 6b Abs. 5 BDSG zu löschen. § 6b Abs. 2 S. 2 BDSG erlaubt die Nutzung und Verarbei-

---

<sup>141</sup> Siehe dazu bereits oben unter dd.

<sup>142</sup> Siehe hierzu insgesamt *Scholz*, in: *Simitis*, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 92 ff.

<sup>143</sup> vgl. dazu die Zusammenfassungen bei *Brink*, in: *Wolff/Brink*, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 80 ff.

<sup>144</sup> *Scholz*, in: *Simitis*, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 106.

<sup>145</sup> *Gola/Schomerus*: Bundesdatenschutzgesetz, 12. Aufl., 2015, § 6b Rn. 24; *Brink*, in: *Wolff/Brink*, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 82, der explizit auf die DIN 33450 verweist.

<sup>146</sup> *Brink*, in: *Wolff/Brink*, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 87.

tung der Daten darüber hinaus abschließend<sup>147</sup> zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten. Werden Videoaufzeichnungen beispielsweise zur Wahrnehmung des Hausrechts gemacht, zeigen diese dann aber einer körperliche Auseinandersetzung zwischen zwei Mietern, dann dürfen die Aufzeichnungen auch zum Zwecke der Strafverfolgung eingesetzt werden. Ebenfalls zur Strafverfolgung im Sinne von § 6b Abs. 3 S. 2 BDSG gehört zudem die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Täter.<sup>148</sup>

Die Löschpflichten für die Videoaufnahmen ergeben sich aus § 6b Abs. 5 BDSG. Dieser enthält zwei Tatbestandsalternativen. Zum einen sind die Daten zu löschen, wenn der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BDSG festgelegte Zweck erreicht ist, zum anderen, wenn schutzwürdige Interessen eines Betroffenen der weiteren Speicherung entgegenstehen.

#### (1) Zweckerreichung

Aus der Vorschrift folgt eine Verpflichtung der verantwortlichen Stelle zu prüfen, ob der Zweck die Speicherung noch rechtfertigt. Erfolgt dies nicht oder ist der Zweck erreicht, dann sind die Daten unverzüglich zu löschen. Unverzüglich ist im Sinne des § 121 BGB zu verstehen und bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Hierbei geht die Entwurfsbegründung zum Gesetz von ein bis zwei Tagen aus,<sup>149</sup> die Aufsichtsbehörden fordern (wohl) eine Löschung binnen 48 Stunden.<sup>150</sup>

#### (2) Schutzwürdige Interessen

Nach der zweiten Tatbestandsvariante sind die Daten zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Dies kann auch vor der Erreichung des Beobachtungszwecks der Fall sein. Grundsätzlich hat die Prüfung anhand des Einzelfalls zu erfolgen.<sup>151</sup>

#### c. Zwischenergebnis

Die Hürden auch für eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum sind hoch. Eine Videoüberwachung durch den Vermieter öffentlich zugänglicher Räume im Wohnraummietverhältnis ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu empfehlen.

---

<sup>147</sup> Gola/Schomerus: Bundesdatenschutzgesetz, 12. Aufl., 2015, § 6b Rn. 29.

<sup>148</sup> Gola/Schomerus: Bundesdatenschutzgesetz, 12. Aufl., 2015, § 6b Rn. 29.

<sup>149</sup> BT.-Drs. 14/5793, S. 63.

<sup>150</sup> Scholz, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 140.

<sup>151</sup> Scholz, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 141.

## V. Zulässigkeit der Videoüberwachung nicht-öffentlich zugänglicher Räume

### 1. Regelungsregime im nicht-öffentlichen Bereich

Für die Beobachtung nicht öffentlich zugänglicher Bereiche gibt es einzelne Regelungen. Dabei handelt es sich meist um Verbotsnormen wie den § 201a StGB,<sup>152</sup> oder auch um autonomes Recht wie die Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 SGB As. 7.<sup>153</sup> Nicht zugänglich im Untersuchungszusammenhang ist – pauschal gesagt - der Bereich hinter der Hauseingangstür.<sup>154</sup> Stets zulässig ist die Beobachtung, die von einer Einwilligung sämtlicher betroffener Personen gedeckt ist, die aber auf den Gemeinschaftsflächen innerhalb des Mietshauses auch nicht zu erlangen ist.<sup>155</sup> Stets zulässig ist auch die Beobachtung von Räumen, zu denen man nur selbst Zugang hat.

Die Vorschrift des § 6b BDSG findet auf die Videoüberwachung im nicht-öffentlichen Raum keine – auch keine analoge<sup>156</sup> – Anwendung.<sup>157</sup> Insofern wird man für den nicht-öffentlichen Bereich wohl die datenschutzrechtliche Generalklausel des § 28 BDSG für einschlägig halten müssen.<sup>158</sup> Bei der Videoüberwachung handelt es sich um eine Datenerhebung im Sinne dieser Norm.

### **§ 28 Datenerhebung und -speicherung für eigene Geschäftszwecke**

*(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig*

*1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist,*

*2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder*

*3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.*

---

<sup>152</sup> Siehe dazu unten unter X.

<sup>153</sup> Beispielsweise sieht § 6 der Unfallverhütungsvorschriften Kassen eine optische Überwachung von Bankräumen vor, in denen Bargeld ausgegeben wird.

<sup>154</sup> Die Abgrenzung hat von öffentlich zugänglichen Räumen zu erfolgen, siehe dazu oben unter cc.

<sup>155</sup> Siehe dazu bereits oben III.1.

<sup>156</sup> Für den Bereich des Arbeitsrecht ausdrücklich, BAG NJW 2005, 313 (316).

<sup>157</sup> Scholz, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 147.

<sup>158</sup> Scholz, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 147.

*Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.*

(...)

## 2. Zulässigkeitsvarianten

Einschlägig könnten § 28 I Nr. 1 und 2 BDSG sein.

### a. § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG ist das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder die Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig, wenn es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG als Erlaubnistatbestand scheidet aus zwei Gründen auch bei der Videoüberwachung innerhalb von Wohnhäusern aus: Zum einen, weil zwangsläufig von der Videoüberwachung auch Personen betroffen sind, zu welchen keine vertragliche Beziehung zum Vermieter als verantwortlicher Stelle besteht. Zum anderen, weil die Videoüberwachung wohl nicht erforderlich zur Durchführung eines Schuldverhältnisses sein dürfte.

### b. § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG

In Betracht käme daher noch die Zulässigkeitsvariante nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG. Danach ist das Erheben, Speichern, Verändern und Übermitteln personenbezogener Daten zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder der Nutzung überwiegt.

Diese Vorschrift regelt den Fall, dass Daten für eigene Geschäftszwecke erhoben werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Unternehmens vorliegt. Die Daten, um die es geht, sind der Störungsvorfall und die Person des Störers. Unter dem Begriff der Geschäftszwecke versteht man sämtliche Zwecke eines Unternehmens, die gewerblich verfolgt werden. Ausgeschlossen sind damit nur solche Zwecke, die familiären oder privaten Zwecken dienen.<sup>159</sup>

Zudem müssen die Geschäftszwecke eigene sein. Eigene Geschäftszwecke sind solche, bei denen die Daten als Mittel zur Erreichung des Geschäftszweckes erhoben werden, aber nicht selbst Ge-

---

<sup>159</sup> Wolff, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 2013, § 28 BDSG Rn. 10.



schäftszweck sind.<sup>160</sup> Die Pflege des Wohnungsbestandes, Abwehr von Störungen in selbigem sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ersatzansprüche stellen eigene Geschäftszwecke dar.

Außerdem müsste ein berechtigtes Interesse an der Erhebung bestehen. Ein berechtigtes Interesse ist eines, welches von der Rechtsordnung gebilligt ist. An der Verhinderung von Vandalismus sowie von illegaler Müllentsorgung und an der Erhöhung der Sicherheit besteht ein berechtigtes Interesse des Vermieters.<sup>161</sup>

### 3. Erforderlichkeit

Wie im Falle der Videoüberwachung in öffentlichen Räumen ist zudem die Erforderlichkeit der Videoüberwachung zu überprüfen.<sup>162</sup> Die Maßnahmen der Videoüberwachung müssten daher erforderlich sein, um die verfolgten Zwecke zu erreichen. Erforderlich ist die Videoüberwachung dann, wenn keine mildereren, aber gleich wirksamen Mittel zur Verfügung stehen. Mildere Mittel sind beispielsweise bauliche Veränderungen oder der Einsatz von Sicherheitspersonal. Hinsichtlich der Kosten sind allerdings nur zumutbare Mittel einzustellen, was nicht bedeutet, dass stets der kostengünstigsten Variante der Vorzug zu geben ist.<sup>163</sup>

### 4. Interessenabwägung

Zuletzt ist auch für die Videoüberwachung im nicht-öffentlichen Bereich eine prognostische Interessenabwägung erforderlich, die der des § 6b BDSG entspricht. Innerhalb des Mietshauses wird man stets auf Seiten der potentiell betroffenen Mieter von einer Beeinträchtigung der Privatsphäre ausgehen müssen. Da die Videoüberwachung im Wohnraummietverhältnis durch den Vermieter schon in öffentlich zugänglichen Räumen grundsätzlich als unzulässig anzusehen ist, wird man sie erst recht innerhalb des Mietshauses als unzulässig ansehen müssen.

Ausnahmefälle sind dann denkbar, wenn es nicht nur um den Eigentumsschutz des Vermieters geht, sondern wenn weiter zumindest mittelbar Sicherheitsinteressen der Mieter betroffen sind.<sup>164</sup>

---

<sup>160</sup> Wolff, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 2013, § 28 BDSG Rn. 11; Gola/Schomerus, BDSG, 12. Aufl. 2015, § 28 Rn. 4.

<sup>161</sup> Wolff, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, 2013, § 28 BDSG Rn. 59.

<sup>162</sup> Vgl dazu die entsprechenden Ausführungen oben unter ee.

<sup>163</sup> Vgl. zur Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen, Brink, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 62.

<sup>164</sup> Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Sehen und gesehen werden, 2014, S. 39, nennt als Beispiel, in dem eine Videoüberwachung in nicht-öffentlich zugänglichen Bereichen zulässig sein kann, die Sicherstellung der Sicherheit von Fahrstühlen und Lichtschranken. Allerdings sei in diesem Fall die Erkennbarkeit von Personen auf den Aufnahmen nicht erforderlich.

Im Rahmen eines Vergleiches vor dem VG Minden hat die zuständige Heimaufsicht zudem die eingeschränkte Videoüberwachung innerhalb eines Seniorenwohnheims zur Schutz der Bewohner vor

Auch in diesem Fall ist jedoch eine Interessenabwägung durchzuführen. Liegen keine Gründe vor, die die Videoüberwachung im Sicherheitsinteresse aller erforderlich erscheinen lassen, überwiegen nach der untersuchten Rechtsprechung so gut wie immer die Interessen der potentiell Betroffenen.

## 5. Zwischenergebnis

Eine Videoüberwachung innerhalb der Mietshäuser durch den Vermieter im Wohnraummietverhältnis ist grundsätzlich unzulässig.<sup>165</sup>

## VI. Verdeckte Videoüberwachung

### 1. Im öffentlichen Raum

Für öffentlich zugängliche Räume ist nach § 6b Abs. 2 BDSG die Kenntlichmachung der Beobachtung erforderlich. Fraglich ist indes, ob die Kenntlichmachung Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für eine Videoüberwachung ist, was zur Folge hätte, dass eine verdeckte Videoüberwachung an sich in öffentlich zugänglichen Räumen grundsätzlich unzulässig wäre.<sup>166</sup> Dagegen spricht aber, dass der Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht selbst keine Sanktionen auslöst. Auch war in der Begründung zum damaligen Gesetzentwurf<sup>167</sup> die Kennzeichnungspflicht nicht als Voraussetzung für die materiell-rechtliche Zulässigkeit einer Maßnahme genannt. Vielmehr wurde die Kennzeichnungspflicht als Ergänzung der nach dem Gesetz bestehenden Verfahrenssicherungen bezeichnet.<sup>168</sup> Aber auch die potentiell gegenläufigen Interessen der Anlagenbetreiber sprechen gegen eine generelle Unzulässigkeit einer heimlichen Videoüberwachung. Vielmehr lässt sich dies nur durch Abwägung der gegenläufigen Rechtspositionen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall beurteilen. Eine verdeckte Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume ist im Einzelfall zum Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter oder in Notwehrsituationen zulässig.<sup>169</sup> Ein ausnahmsloses Verbot einer verdeckten Videoüberwachung enthält das deutsche Recht nicht. Bei der Einzelfallabwägung sind jedoch noch strengere Maßstäbe anzulegen, da in der heimlichen Beobachtung und Aufzeichnung regelmäßig ein besonders schwerwiegender Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen vorliegt, da diesen die Möglichkeit genommen wird, ihr Verhalten darauf einzustellen und ihre Rechte – insbesondere nach §§ 34, 35 BDSG –

---

sonst unerkannten Stürzen und unberechtigtem Eindringen für zulässig erklärt, VG Minden, Vergleich v. 31.10.2006, Az: 6 K 552/06 – juris.

<sup>165</sup> Vgl. insgesamt *Elzer*, NJW 2013, 3537. Anders kann das im Gewerberaummietverhältnis aussehen, dann sind die überwachten Funktionsflächen allerdings auch im Zweifel als öffentlich zugänglich zu qualifizieren, vgl. OVG Nds, NJW 2015, 502 (505).

<sup>166</sup> *Gola/Schomerus*, BDSG, 12. Aufl. 2015, § 6b Rn 26.

<sup>167</sup> BT.-Drs. 14/5793.

<sup>168</sup> BT.-Drs. 14/5793 S. 62; *Scholz*, in: *Simitis*, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 110.

<sup>169</sup> *Scholz*, in: *Simitis*, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 110.

wahrzunehmen. Es ist daher regelmäßig von einem Überwiegen der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen im Rahmen einer verdeckten Videoüberwachung auszugehen.<sup>170</sup> Eine verdeckte Videoüberwachung im Mietverhältnis dürfte daher auch regelmäßig unzulässig sein.<sup>171</sup>

## 2. Im nicht-öffentlichen Raum

Eine ausdrückliche Erlaubnisnorm für die Installation einer verdeckten Videoüberwachung im nicht-öffentlichen zugänglichen Raum ist nicht ersichtlich. Insofern gelten die gleichen Regeln, wie bei der nicht verdeckten Videoüberwachung. Die Argumente der verdeckten Videoüberwachung im öffentlichen Bereich lassen sich auf den nicht-öffentlichen Bereich übertragen. Eine zulässige verdeckte Videoüberwachung durch Private im Wohnumfeld, insbesondere in Bereichen, in denen die Privatsphäre betroffen ist, und insbesondere durch den Vermieter, ist kaum vorstellbar.

## VII. Zulässigkeit der Installation von Attrappen im Verhältnis zwischen Privaten

Die Installation von Attrappen in privatrechtlichen Beziehungen ist grundsätzlich ebenfalls rechtfertigungsbedürftig, da schon der Eindruck einer Überwachung eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG darstellen kann.<sup>172</sup>

Das Anbringen von Attrappen, deren scheinbarer Beobachtungsbereich andere Personen erfassen kann, ist grundsätzlich nicht zulässig, da auch durch eine nicht funktionierende Kamera der Eindruck erweckt wird, man werde mit jeder Handlung im vermeintlichen Sichtfeld der Kamera beobachtet und dokumentiert.<sup>173</sup> Selbst wenn eine Attrappe nur dazu angebracht ist, die rechtswidrigen Handlungen einer Mieterin durch die Nutzung der Wohnung zur Prostitution zu verhindern, wurde der Eingriff in deren Rechte auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit gegenüber dem Interesse der Vermieters als unzulässig bewertet.<sup>174</sup>

Es besteht im Falle des unzulässigen Aufstellens einer Attrappe ein Beseitigungsanspruch des Betroffenen aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 (analog) BGB i.V.m. Art. 1, Art. 2 Abs. 1 GG.<sup>175</sup>

---

<sup>170</sup> Scholz, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 98.

<sup>171</sup> OLG Karlsruhe, NJW 2002, 2799; *Eisenschmid*, in: Schmidt-Futterer, Mietrecht, 11. Aufl. 2013, § 535 Rn. 588; Zum insofern abweichenden Urteil des AG Zerbst siehe unten unter I.10.

<sup>172</sup> *Eisenschmid*, in: Schmidt-Futterer, Mietrecht, 11. Aufl. 2013, § 535 Rn. 588; AG München, Urt. v. 5.11.2013, AZ: 422 C 17314/13 Rn. 51 nach Juris.

<sup>173</sup> LG Bonn, NJW-RR 2005, 1067 f.

<sup>174</sup> LG Darmstadt, NZM 2000, 360; hierzu auch *Horst*, NJW 2009, 1787.

<sup>175</sup> AG München, Urt. v. 5.11.2013, AZ: 422 C 17314/13 Rn. 53 nach Juris; *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 36.

## VIII. Zulässigkeit der Videoüberwachung im Mietverhältnis

*Elzer*<sup>176</sup> bringt die Möglichkeiten der Videoüberwachung mit einer einfachen Faustformel auf den Punkt: „Keine Überwachung ohne Zustimmung“. Da die Zustimmung aller potentiell betroffenen Personen nicht zu erlangen ist,<sup>177</sup> ist die Videoüberwachung im Mietverhältnis auch öffentlich zugänglicher Räume regelmäßig unzulässig.<sup>178</sup>

Eine Vielzahl von Einzelfällen zur Videoüberwachung im mietrechtlichen Bereich sind von der Rechtsprechung bereits entschieden worden oder in der Literatur teils ausführlich diskutiert. Diese Entscheidungen können exemplarisch für die Zulässigkeit der Videoüberwachung im Mietverhältnis bzw. einer Anlage nach WEG herangezogen werden. Gleichwohl muss stets im Einzelfall über die Zulässigkeit der Videoüberwachung entschieden werden.

### 1. Aufzug

Die Videoüberwachung eines Aufzuges ohne Einwilligung des Mieters sei unzulässig, urteilte das KG Berlin, ohne dass es darauf ankomme, ob die Stimmung des Betroffenen auf der Videoaufzeichnung erkennbar sei. Vielmehr bewirke schon die enge räumliche Situation des Aufzuges eine besonders starke Beeinträchtigung. Unerheblich von der Frage der Persönlichkeitsverletzung sei außerdem, ob die Wohnung des Mieters betroffen sei und die Fahrstuhlanlage im Eigentum des Vermieters stehe. Auch das Einhalten der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Datenschutzbeauftragten des Vermieters sei unbeachtlich.<sup>179</sup>

### 2. Außenbereich des Hauses / Hauseingangsbereich (außen)

Interessant ist die Frage, ob sich grundsätzlich der äußere Hauseingangsbereich mit einer Videokamera überwachen ließe. Dabei handelt es sich um einen öffentlichen Raum.

Der BGH hat unter gewissen Voraussetzungen zwar die Videoüberwachung des Hauseingangsbereichs durch eine WEG für zulässig erklärt.<sup>180</sup> Im Wohnraummietverhältnis hat zuletzt das AG Frankfurt/Main selbst das Anbringen einer Kameraattrappe am Hauseingangsbereich für unzulässig erklärt.<sup>181</sup> Erst recht wird man das von einer funktionsfähigen Kamera annehmen dürfen, deren Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht noch weitergehend ist als der einer bloßen Attrappe.

---

<sup>176</sup> *Elzer*, NJW 2013, 3537 (3538).

<sup>177</sup> Siehe dazu bereits oben III.1.

<sup>178</sup> *Elzer*, NJW 2013, 3537 (3538).

<sup>179</sup> KG Berlin, WuM 2008, 663.

<sup>180</sup> BGHZ 197, 274.

<sup>181</sup> AG Frankfurt/Main, Urt. v. 29.1.2015, Az. 33 C 3407/14 – bis jetzt noch nicht veröffentlicht.

### 3. Bedrohte Personen

Im Einzelfall kann sich aus besonderen Umständen die Pflicht zur Duldung einer Videoüberwachung ergeben. Entschieden wurde dies für den Fall eines an Leib und Leben bedrohten Staatsanwalts. Die Rechtfertigung folgt dann aber aus den öffentlich-rechtlichen Normen des Polizei- und Ordnungsrechts. Ein Unterlassungsanspruch der anderen Mieter besteht insofern nicht.<sup>182</sup>

### 4. Hausflur und Wohnungseingangsbereich

Die Beobachtung des Wohnungseingangsbereichs wird stets unzulässig sein. Schon die nur scheinbare Überwachung eines Wohnungseingangsbereichs durch den Vermieter wurde für unzulässig erklärt.<sup>183</sup>

### 5. Hinterhöfe

Das AG Tempelhof-Kreuzberg hat die Videoüberwachung eines Hinterhofes untersagt, die ihrem Zweck nach angebracht war, um Hausordnungsverstöße zu dokumentieren, die zur Rechtfertigung einer Kündigung herangezogen werden sollten. Zudem wurde der Betroffenen ein Schmerzensgeld von 650 € zugesprochen.<sup>184</sup>

### 6. Keller, Treppen und andere Funktionsbereiche

Funktionsräumlichkeiten, die sich im Mietshaus befinden, sind nicht-öffentlich zugängliche Räume.<sup>185</sup>

Die Überwachung des Foyers in einem Mehrparteienhaus ist unzulässig.<sup>186</sup> Inzident wurde auch die verdeckte Videoüberwachung in den Fällen der Täterermittlung<sup>187</sup> durch das OLG Karlsruhe für die Tiefgarage und das OLG Köln für die Waschküche bestätigt.

---

<sup>182</sup> OLG Zweibrücken, NZM 2003, 719 f.; *Huff*, NZM 2004, 535 (536).

<sup>183</sup> LG Darmstadt, NZM 2000, 360; hierzu auch *Horst*, NJW 2009, 1787.

<sup>184</sup> AG Tempelhof-Kreuzberg, Urteil vom 01. März 2012, Az. 25 C 84/12, - juris.

<sup>185</sup> *Brink*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht, § 6b BDSG Rn. 29; *Scholz*, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 49. A.A. *Hitpaß*, WuM 2007, 355 (359) ohne Begründung. Er übersieht dabei aber, dass von denjenigen, welche über den Zugang rechtlich eröffnen können (also Vermieter und Mieter) der Zugang gerade nicht grundsätzlich jedem offenstehen lassen wollen.

<sup>186</sup> AG Schöneberg, Urteil vom 08. Juni 2012, Az. 19 C 166/12, - juris. Das AG Schöneberg geht in dem genannten Urteil von der Zulässigkeit aus, wenn alle Mieter der Videoüberwachung zustimmen.

<sup>187</sup> Sogleich unter I.10.

## 7. Mülltonnen

Das Ziel durch die Videoüberwachung der Mülltonnen die Einhaltung der Mülltrennungspflicht zu dokumentieren, kann den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Mieters ebenfalls nicht rechtfertigen. In diesem Fall besteht ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des Mieters.<sup>188</sup>

## 8. Nachbargrundstück

Eine Kamera, die nur das Grundstück des Aufstellers überwacht, verletzt keine Rechte des Nachbarn. Selbiges gilt für den Sondernutzungsbereich in einer Wohnungseigentumsanlage.<sup>189</sup> Dementsprechend besteht für den nicht von der Überwachung betroffenen Nachbarn auch kein Beseitigungsanspruch.<sup>190</sup>

## 9. Nachteilsausgleich

In einer Entscheidung des AG Köln wurden der Vermieter bzw. die Mitmieter verpflichtet, die Installation einer Videoanlage für einen schwer seh- und gehbehinderten Mieter zu dulden, mit Hilfe derer der Mieter den anderenfalls für ihn nicht einsehbaren Hauseingangsbereich erfassen konnte. Die Rechte der Mitmieter müssten dementsprechend zurücktreten.<sup>191</sup>

## 10. Täterermittlung im Einzelfall

Zu Recht als „Ausreißer“<sup>192</sup> bezeichnet, beschäftigt sich ein Urteil<sup>193</sup> des AG Zerbst mit der Frage, ob eine Kündigung des Mietverhältnisses in einem Wohnhaus zulässig ist, wenn der Gekündigte durch eine im Keller des Hauses angebrachte heimliche Videoüberwachung ermittelt werden konnte. In besagtem Mietshaus wurde wiederholt in die Kellerräume uriniert, die Videoüberwachung führte zur Ermittlung des Täters, eines Mieters im Hause. Das Urteil beschäftigte sich aber nicht mit der Frage, ob die konkrete Videoüberwachung zulässig ist oder nicht, sondern damit, ob im konkreten Fall die Videoüberwachung im Prozess verwertet werden darf.<sup>194</sup> In der bisher einmaligen Entscheidung wurden die aus einer verdeckten Videoüberwachung gewonnen Erkenntnisse als Beweismittel in einem Kündigungsverfahren als zulässig erachtet.

---

<sup>188</sup> AG München, Urt. v. 5.11.2013, AZ: 422 C 17314/13 Rn. 49 nach juris.

<sup>189</sup> AG Hamburg-Blankenese, Urteil vom 9.1. 2013 – 539 C 7/12 –, juris.

<sup>190</sup> LG Koblenz, NJW-RR 2006, 1200; hierzu auch *Hitpaß*, WuM 2007, 355 (357).

<sup>191</sup> AG Köln, NJW-RR 1995, 1226 f.; hierzu auch *Horst*, NJW 2009, 1787 f.

<sup>192</sup> *Hitpaß*, WuM 2007, 355 (359).

<sup>193</sup> AG Zerbst, NJW-RR 2003, 1595.

<sup>194</sup> Vgl zum Verwertungsverbot unten H.

Die Verwertbarkeit einer Videoüberwachung zur Täterermittlung in einer Tiefgarage hat dagegen obergerichtlich das OLG Karlsruhe als unzulässig erachtet.<sup>195</sup> Diese Ansicht hat das OLG Köln hinsichtlich einer dauerhaften heimlichen Videoüberwachung zur Täterermittlung bei der Beschädigung von Waschmaschinen bestätigt.<sup>196</sup>

Von einer verdeckten Videoüberwachung zur Ermittlung einzelner Täter ist zudem abzuraten, da die Gefahr, sich selbst ordnungswidrig oder strafrechtlich relevant zu verhalten, durchaus besteht.<sup>197</sup>

#### 11. Elektronischer Türspion

Vielfach wird in neueren Hausanlagen eine Technik eingesetzt, bei welcher zusätzlich zur Audioübertragung der Gegensprechanlage auch eine visuelle Übertragung einer Aufnahme der Person vor der Tür auf einen kleinen Monitor an der Gegensprechanlage erfolgt. Diese elektronischen Türspione sind unbedenklich, sofern nur die Person auf die Kameraübertragung zugreifen kann, bei deren Wohnung geklingelt wurde. Die Möglichkeit der Überwachung des Nachbarn und dessen Besuchs muss dagegen ausgeschlossen sein.<sup>198</sup>

#### 12. Zwischenergebnis

Der Schutz vor Kriminalität und Vandalismus wird im Regelfall bei der Interessenabwägung im Rahmen des § 6b BDSG oder § 28 BDSG und anderen Fällen die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen, egal welcher, nicht überwiegen können. Angesichts der vielen Einzelfalljudikate und der Entscheidungen der Ober- und Bundesgerichte lässt sich zusammenfassen, dass die Abwägung, ob eine Videoüberwachung zulässig ist, im Einzelfall in aller Regel zu Lasten des Vermieters und zum „Schaden einer Mehrheit“<sup>199</sup> ausfallen wird.<sup>200</sup>

### IX. Befugnisse der Aufsichtsbehörden

Bei zur Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen über den Datenschutz, können zudem die Aufsichtsbehörden tätig werden.

---

<sup>195</sup> OLG Karlsruhe, NJW 2002, 2799 ff.; *Huff*, NZM 2004, 535 (536).

<sup>196</sup> OLG, NJW 2005, 2997 (2999).

<sup>197</sup> Vgl. unten unter X.

<sup>198</sup> *Eisenschmid*, in: Schmidt-Futterer, Mietrecht, 11. Aufl. 2013, § 535 Rn. 584; KG Berlin, WuM 2002 507 f.; AG Hamburg-Wandsbeck, WuM 2008, 663; für eine Kamera, die diese Funktion erfüllt bereits AG Köln, NJW-RR 1995, 1226.

<sup>199</sup> *Elzer*, NJW 2013, 3537 (3542).

<sup>200</sup> *Elzer*, NJW 2013, 3537 (3540) m.w.Nw.

## 1. Rechtsgrundlage für Anordnungen der Aufsichtsbehörde

Nach § 38 Abs. 5 BDSG kann die zuständige Stelle Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße gegen die automatisierte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus automatisierten Dateien anordnen. Bei schwerwiegenden Verstößen, insbesondere solchen, die mit einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verbunden sind, oder wenn den angeordneten Maßnahmen zur Beseitigung nicht Folge geleistet wird, kann die zuständige Stelle die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten untersagen.<sup>201</sup>

Bisher forderten die Landesdatenschutzbeauftragten auch stets die Demontage der Videoüberwachungsanlagen. Das VG Oldenburg hat diese Praxis indes kürzlich als unzulässig erachtet, da die Rechtsgrundlage des § 38 Abs. 5 BDSG den Aufsichtsbehörden zwar Befugnisse zum Unterbinden der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten gebe, nicht aber zur Entfernung der Gerätschaften ermächtige.<sup>202</sup>

## 2. Zuständigkeit

Zuständig für Aufsichtsmaßnahmen für Verstöße im datenschutzrechtlichen Bereich nach § 38 Abs. 6 BDSG ist gemäß § 22 Abs. 5 DSG NRW der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes NRW. Bei festgestellten Verstößen gegen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, die bußgeldbewehrt sind, kann der Landesdatenschutzbeauftragte, der hierfür gem. § 34 Abs. 3 a DSG NRW zuständig ist, zudem ein Bußgeld verhängen. Im Normalfall dürfte dieser bei festgestellten Verstößen zuerst eine Unterlassungsverfügung erlassen.

## X. Strafrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen

Systematisch geht eine strafrechtliche Verfolgung einer solchen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht stets vor, § 21 Abs. 1 OWiG

### 1. Strafrecht

Pönalisiert wurde die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches mittels Bildaufnahmen, also auch der Videoüberwachung, durch die Einführung des § 201a StGB im Jahr 2004.<sup>203</sup> Danach ist schon das Herstellen unbefugter Bildaufnahmen strafbar, wenn diese Aufnahmen von einer Person in deren Wohnung oder einem anderen besonders geschützten Raum angefertigt werden und dabei der höchstpersönliche Lebensbereich des Betroffenen verletzt wird.

#### a. Bildaufnahmen

---

<sup>201</sup> Scholz, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 158.

<sup>202</sup> VG Oldenburg, ZD 2013, 296 (297 f.).

<sup>203</sup> Huff, NZM 2004, 535 (536).



Bildaufnahmen im Sinne des § 201a Abs. 1 StGB sind auch Videoaufnahmen sowie Videoübertragungen.<sup>204</sup> Kameraattrappen können keine Bildaufnahmen herstellen.

b. Wohnung oder gegen Einblick besonders geschützter Raum

aa. Wohnung

Wohnung ist der hinter der Wohnungseingangstür liegende Bereich. Sog. Funktionsräumlichkeiten (Keller, Treppenhäuser Hausflure und Tiefgaragen), bei denen auch der Benutzer nicht zwangsläufig davon ausgehen kann, dass er unbeobachtet ist, sind nicht unter den Begriff der Wohnung zu fassen. Grundsätzlich ebenfalls nicht unter den Begriff der Wohnung fallen Terrassen oder Balkone, die aber ein gegen Einblicke besonders geschützter Raum sein können. In Wohnungen ist der Schutz absolut, so dass ein gesonderter Blickschutz nicht vorhanden sein muss.<sup>205</sup>

bb. „gegen Einblick besonders geschützter Raum“

Unter den „gegen Einblick besonders geschützten Raum“ fallen beispielsweise Umkleidekabinen, Toiletten oder ärztliche Behandlungszimmer.<sup>206</sup> Weiterhin können darunter auch solche Räumlichkeiten im Freien fallen, die als „letzter Rückzugsbereich des Einzelnen“<sup>207</sup> den besonderen Schutz aufweisen. Beispielsweise sind das auch mit Sichtschutz versehene Balkone.

c. von Personen

Verboten sind die nur Bildaufnahmen, die Personen zeigen, die sich in den o.g. Bereichen aufhalten.

d. Herstellen oder übertragen

aa. Herstellen

Unter dem Verb „herstellen“ im Sinne der Vorschrift ist das Anfertigen eines gegenständlichen Bildnisses einer Person zu fassen. Darunter sind alle Handlungen zu verstehen, die zur unmittelbaren Vorbereitung, Durchführung oder gegenständlichen Sicherung eines Bildergebnisses erforder-

---

<sup>204</sup> Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 201a Rn. 7.

<sup>205</sup> Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 201a Rn. 7.

<sup>206</sup> Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 201a Rn. 8, mit Verweis auf die Entwurfsbegründung.

<sup>207</sup> BT. Drs. 15/2466, S. 5.

lich sind, damit ein Bild auf einem Datenträger gespeichert wird. Der Täter muss dabei Tatherrschaft besitzen.<sup>208</sup> Eine Videoaufzeichnung fällt in jedem Fall unter den Begriff des Herstellens.

bb. Übertragen

Durch den Terminus der Übertragung sollten Echtzeitübertragungen mit unter den Schutz des § 201a StGB einbezogen werden. Dabei handelt es sich um solche Übertragungen, bei denen es ggf. eine kurze Zwischenspeicherung, aber keine Perpetuierung gibt.<sup>209</sup> Ein klassisches Beispiel hierfür dürfte das Monitoring<sup>210</sup> sein.

e. Subjektiver Tatbestand

Eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit ist nicht normiert, so dass nur vorsätzliches Handeln bestraft wird. Bedingter Vorsatz (das billigende Inkaufnehmen) des Anfertigen einer Bildaufnahme von Personen in einem der genannten Bereiche reicht aus.<sup>211</sup>

f. Unbefugt

Unbefugt sind die Aufnahmen, sofern sie nicht durch besondere Erlaubnistatbestände erlaubt sind.<sup>212</sup> Erlaubnistatbestände können sich aus jedem Rechtsgebiet ergeben.

Soweit keine gesetzlichen Erlaubnistatbestände eingreifen, könnte es in dem Fall allerdings möglich sein, sich eine Einwilligung von dem möglicherweise betroffenen Personenkreis erteilen zu lassen. Mit Einwilligung der betroffenen Personen vorgenommene Aufnahmen in dem durch § 201a StGB geschützten Bereichen sind nicht unbefugt.<sup>213</sup>

2. Nebenstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht

Als Normen des Nebenstrafrechts kommen dem Grunde nach die Straftatbestände des § 44 Abs. 1 iVm § 43 Abs. 2 BDSG in Betracht. Danach stellt die vorsätzliche Verwirklichung der Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 43 Abs. 2 BDSG eine Straftat dar, wenn sie gegen Entgelt oder in der Absicht geschieht, sich oder einen Dritten zu bereichern. Allerdings spielen diese Straftatbestände in der Praxis so gut wie keine Rolle und haben lediglich den Charakter „virtuellen Rechts“.<sup>214</sup> Dies mag zum einen daran liegen, dass mangels Kenntnis von den Verstößen durch die Betroffenen ein

---

<sup>208</sup> Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 201a Rn. 12.

<sup>209</sup> Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 201a Rn. 13.

<sup>210</sup> Siehe zum Monitoring C.3.

<sup>211</sup> Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 201a Rn. 15.

<sup>212</sup> Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 201a Rn. 16; § 201 9 ff.

<sup>213</sup> Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 201a Rn. 16.

<sup>214</sup> Ehmann, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 7 Rn. 4.

erhebliches Dunkelfeld besteht<sup>215</sup>, zu anderen gibt es durchaus Stimmen, die der Vorschrift des § 43 Abs. 2 BDSG an sich wegen fehlender Bestimmtheit die Verfassungsmäßigkeit absprechen wollen.<sup>216</sup>

In Betracht kommen jedoch Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Abs. 2 BDSG, da die Daten aus der Videoüberwachung nicht öffentlich zugänglich sind.<sup>217</sup>

Auch der Verstoß gegen Sekundärpflichten wie die Benachrichtigungspflicht nach § 6b Abs. 4 BDSG iVm § 33 Abs. 1 BDSG kann nach § 43 Abs. 1 Nr. 8 BDSG mit einem Bußgeld geahndet werden.<sup>218</sup>

## XI. Zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, nicht-vertragliche Schuldverhältnisse

Neben den strafrechtlichen Konsequenzen einer unzulässigen Videoüberwachung müssen auch die zivilrechtlichen Konsequenzen einer unzulässigen Videoüberwachung bedacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese hinsichtlich eines möglichen Schadensersatzanspruchs oder wegen einer eventuellen Persönlichkeitsverletzung weitere Ansprüche eröffnen. Grundsätzlich stehen diese Ansprüche nebeneinander und schließen sich nicht gegenseitig aus.<sup>219</sup> Zivilrechtliche Ansprüche müssen nach dem Prinzip „Wo kein Kläger, da kein Richter“ – zur Not gerichtlich – vom Betroffenen selbst geltend gemacht werden.

### 1. § 7 BDSG

§ 7 BDSG statuiert eine eigenständige Haftung für schuldhafte Datenschutzverstöße.<sup>220</sup>

#### a. Tatbestand

Anspruchsberechtigt ist die betroffene natürliche Person, anspruchspflichtig die verantwortliche Stelle. § 7 BDSG greift bei jedem Verstoß gegen eine datenschutzrechtliche Vorschrift.<sup>221</sup>

---

<sup>215</sup> Zum Dunkelfeld auch *Ehmann*, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 7 Rn. 4.

<sup>216</sup> v. *Lewinski*, in: Auerhammer, BDSG, 4. Aufl. 2014, § 43 Rn. 45.

<sup>217</sup> *Scholz*, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 160. Zuletzt ist beispielsweise gegen den Autowaschstraßenbetreiber „Mr. Wash“ ein Bußgeld iHv 64 000 € u.a. wegen unerlaubter Videoüberwachung verhängt worden, vgl. *Niewerth*, Mitarbeiter gefilmt – Mr. Wash muss jetzt Bußgeld zahlen, <http://www.derwesten.de/staedte/essen/64-000-euro-bussgeld-fuer-mr-wash-in-essen-id9657465.html> (letzter Aufruf 13.03.2015).

<sup>218</sup> *Scholz*, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 159.

<sup>219</sup> Für § 7 BDSG *Simitis*, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 7 Rn. 9.

<sup>220</sup> *Gola/Schomerus*, BDSG, 12. Aufl. 2015, § 7 Rn. 1.

Nach § 7 S. 2 BDSG kann sich die verantwortliche Stelle exkulpieren. Es gilt ein Fahrlässigkeitsmaßstab, der sich auf den konkret-individuellen Einzelfall bezieht. Die Sorgfaltsmaßstäbe ergeben sich nicht zuletzt aus § 9 BDSG.<sup>222</sup>

b. Rechtsfolge

Vom Schadensersatz nach § 7 BDSG sind zuvörderst materielle Schäden umfasst, die aber bei einer einfachen Videoüberwachung kaum eintreten können. Demnach wären allenfalls immaterielle Schäden für die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts denkbar. In Hinblick auf § 253 Abs. 1 BGB und den e contrario-Vergleich zu § 8 II BDSG wird man die Ersatzpflicht für immaterielle Schäden jedoch nicht aus § 7 BDSG begründen können.<sup>223</sup>

Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche sind aus § 7 BDSG nicht herauszulesen.<sup>224</sup> Damit dürfte sein potentieller Anwendungsbereich in Bezug auf eine unzulässige Videoüberwachung marginal sein.

2. §§ 823 Abs. 1 BGB iVm. Art. 1 GG, Art. 2 I GG (ggf. iVm § 1004 BGB analog)

a. Tatbestand

Durch eine Videoüberwachung wird stets in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingegriffen, welches als sonstiges Recht im Sinne des § 823 BGB anerkannt ist.<sup>225</sup>

b. Verletzungshandlung

Die Verletzungshandlung beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht liegt in der Beeinträchtigung einer der Sphären des Persönlichkeitsrechts.<sup>226</sup> Zu prüfen ist eine Beeinträchtigung mit dem Unterschied, dass nicht abstrakt eine Beeinträchtigung aller möglicherweise Betroffenen, sondern nur eine Beeinträchtigung der Sphären derjenigen Person in Betracht kommt, die den Anspruch geltend macht. Hat der Betroffene kein Recht zum Aufenthalt und Nutzung der Räumlichkeit, die überwacht wird, dann hat er auch keinen Anspruch auf Entfernung einer dort installierten Videoüberwachungsanlage.<sup>227</sup> Durch die Videoüberwachung liegt eine Beeinträchtigung der Sphären vor.

---

<sup>221</sup> *Simitis*, in: *Simitis*, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 7 Rn. 16.

<sup>222</sup> *Simitis*, in: *Simitis*, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 7 Rn. 63 f.

<sup>223</sup> *Quaas*, in: *Wolff/Brink*, Datenschutzrecht, § 7 BDSG Rn. 55.

<sup>224</sup> *Quaas*, in: *Wolff/Brink*, Datenschutzrecht, § 7 BDSG Rn. 11.

<sup>225</sup> *Sprau*, in: *Palandt*, BGB, 74. Aufl. 2015; § 823 Rn. 19, 112a.

<sup>226</sup> *Sprau*, in: *Palandt*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 823 Rn. 94; zu den verschiedenen Sphären siehe bereits oben ff..

<sup>227</sup> AG Köpenick, Urt. 27.8.2013, Az: 2 C 7/13, - juris.

c. Rechtswidrigkeit

Der Eingriff kann durch verschiedene Erlaubnistatbestände gedeckt sein, beispielsweise durch § 6b BDSG.

Darüber hinaus stellt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen offenen Tatbestand dar, d.h. dass die Verletzung die Rechtswidrigkeit noch nicht indiziert.<sup>228</sup>

Rechtswidrigkeit ist dann gegeben, wenn die schutzwürdigen Belange der einen Seite die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegen.<sup>229</sup> Die Prüfung ist vergleichbar mit der Abwägung im Rahmen des § 6b BDSG.<sup>230</sup> Wird ein Überwiegen der schutzwürdigen Belange festgestellt, dann ist dieser Eingriff rechtswidrig. Ist er zudem schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig begangen,<sup>231</sup> dann hat der Betroffene einen Anspruch.

d. Rechtsfolge

Die Rechtsfolge eines Verstoßes umfasst sowohl einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch als auch einen Anspruch auf Schadensersatz. Aus § 1004 BGB analog folgt nur ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, wenn rechtswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingegriffen wird. Ein Verschulden ist für letzteren nicht erforderlich.<sup>232</sup>

Aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 GG, Art. 2 I GG folgt ein Schadensersatzanspruch, der sich bei schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die nicht durch Gegendarstellung oder Unterlassen beseitigt werden können, auch auf den immateriellen Schaden bezieht.<sup>233</sup> Damit kann aus dieser Grundlage auch ein Schmerzensgeld gefordert werden, sofern es zu einer schweren Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung kommt.<sup>234</sup>

3. §§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 6b BDSG

Ist der Tatbestand<sup>235</sup> des § 6b BDSG nicht erfüllt, so ist auch ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB verletzt,<sup>236</sup> welches zugunsten des Betroffenen besteht, der innerhalb öffentlich zu-

---

<sup>228</sup> *Sprau*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 823 Rn. 95.

<sup>229</sup> *Sprau*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 823 Rn. 95.

<sup>230</sup> Vgl. oben ff.

<sup>231</sup> *Sprau*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 823 Rn. 41.

<sup>232</sup> *Sprau*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 823 Rn. 40.

<sup>233</sup> BGH, NJW 2005, 215 (216 f.); *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 253 Rn. 10; *Sprau*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 823 Rn. 124 f.

<sup>234</sup> *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 253 Rn. 10; LAG Rh-P, Urt. v. 13.03.2014, Az. 2 Sa 96/13.

<sup>235</sup> Siehe dazu oben III.2.

<sup>236</sup> AG Berlin-Mitte, NJW-RR 2004, 531 ff.; *Sprau*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 823 Rn. 62a.

gänglicher Räume beobachtet wird.<sup>237</sup> Dementsprechend besteht ein Schadensersatzanspruch, dessen Umfang sich auf Unterlassung und Beseitigung der Videoüberwachung, aber nicht auf ein Schmerzensgeld richten dürfte, denn da ein Schmerzensgeld in dem Fall gesetzlich nicht vorgesehen ist, richtet sich der Schadensersatzanspruch auf die Herstellung des Zustandes, der ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte. Dieser ist nur durch Beseitigung der Anlagen zu erreichen.

4. §§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 201a StGB

a. Tatbestand

Ist der Tatbestand<sup>238</sup> des § 201a StGB erfüllt, so ist auch ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB verletzt, das zugunsten des Betroffenen besteht.

b. Rechtsfolge

Der Betroffene hat aus dieser Anspruchsnorm einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gegen denjenigen, der die Anlage betreibt. Darüber hinaus besteht bei der regelmäßig vorliegenden Persönlichkeitsverletzung ein Schadensersatzanspruch, der auch auf Schmerzensgeld gerichtet ist.

5. Konkurrenz der Ansprüche

Die verschiedenen Ansprüche stehen in Anspruchskonkurrenz bzw. der Anspruch in Anspruchsnormenkonkurrenz. Die Erfüllung des Anspruchs kann nur einmal gefordert werden.<sup>239</sup> Am weitesten reicht der Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB iVm einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 und 2 GG, da dieser auch einen Anspruch auf Schmerzensgeld umfassen kann.

## **G. Sekundärrechte der Mieter aus dem Mietvertrag – vertragliche Schuldverhältnisse**

Zu beachten sind stets auch die Sekundärrechte, welche die Mieter im Rahmen aus dem Mietvertrag gemäß den speziellen mietrechtlichen Regelungen geltend machen können.

---

<sup>237</sup> *Quaas*, in: *Wolff/Brink*, Datenschutzrecht, § 7 BDSG Rn. 9; *Simitis*, in: *Simitis*, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 7 Rn. 68; *Senkel/Niggeweg*, WuM 2010, 72 f. Die früher vertretene Ansicht, dass das BDSG keine Wirkung zwischen Privaten entfalten kann und die Normen nicht zum Schutze des Privaten bestehen, Nachweis bei *Senkel/Niggeweg*, WuM 2010, 72, wird heute, soweit ersichtlich, nicht mehr vertreten.

<sup>238</sup> Siehe dazu oben 0.

<sup>239</sup> Zum Unterschied vgl. *Schwab/Löhnig*, Einführung in das Zivilrecht, 19. Aufl. 2012, Rn. 229.

## I. Schadensersatz, vertragliche Ansprüche

Ohne Einwilligung oder sonstige (gesetzliche) Erlaubnis eine Videoüberwachung durchzuführen, die in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Mieters eingreift, dürfte zumindest die Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus dem Mietvertrag darstellen. Nach § 280 Abs. 1 BGB ist derjenige, der eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis – also beispielsweise einem Mietvertrag – verletzt, dem Gläubiger zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet. In Hinblick auf § 253 Abs. 1 BGB wird man die Ersatzpflicht für immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) nicht aus der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht herleiten können. Die Beseitigung der Nebenpflichtverletzung, also die Unterlassung der Videoüberwachung und die Beseitigung der Videoüberwachungsanlage, ist dagegen als Schadensersatz zu leisten.

## II. Minderung

Gemäß § 536 Abs. 1 BGB reduziert sich der Anspruch des Vermieters auf die Miete, soweit die Tauglichkeit der Mietsache zum Mietgebrauch durch einen Mangel aufgehoben ist. Hinsichtlich vergleichbarer Fälle wurde das in der Rechtsprechung für den Fall bejaht, dass neben der Mietwohnung beispielsweise ein Neubau entsteht und von diesem die Terrasse bzw. der Wohnbereich des Altmieters einsichtig wird. Begründet wurde das damit, dass der Mieter in seiner „ungezwungenen Lebensführung“ eingeschränkt wird. Das LG Berlin hatte die Mietminderung auf 10 % taxiert.<sup>240</sup> Hinsichtlich einer Videoüberwachung könnte man die gleiche Argumentation führen.<sup>241</sup> Es ist zwar nicht gesagt, dass andere Gerichte einer solchen Argumentation folgen würden. Die Gefahr für den Vermieter, dass gerichtlich eine (verschuldensunabhängige) Minderung anerkannt würde, ist gleichwohl gegeben.

Sollte zudem Videoüberwachung in die Wohnung eines Betroffenen hereinreichen und besteht die Gefahr, dass der Betroffene in den Focus gerät, ist das über § 201a StGB mit Strafe bedroht ist und dürfte stets unzulässig sein.<sup>242</sup>

## III. Kündigung

In Betracht kommt weiterhin, dass die Installation einer Videoüberwachungsanlage den Mieter zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die Frage, ob die Installation einer unzulässigen Videoüberwachungsanlage einen zur Kündigung berechtigenden Grund gemäß §§ 569 Abs. 2, 543 Abs. 1 BGB darstellt, ist gerichtlich für die Gewerberaummiete vom OLG Düsseldorf bejaht worden.<sup>243</sup> Die Fra-

---

<sup>240</sup> LG Berlin, Urt. v. 5. April 2001, 67 S 344/00, MM 2001, 246 f.; *Senkel/Niggeweg*, WuM 2010, 72 (75).

<sup>241</sup> *Senkel/Niggeweg*, WuM 2010, 72 (75).

<sup>242</sup> Vgl. dazu bereits oben I.6.

<sup>243</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.02.2006, AZ. 10 U 116/05, - juris.

ge wird für das Wohnraummietverhältnis, in dem das Schutzbedürfnis des Mieters höher ist, wohl ebenfalls zu bejahen sein.<sup>244</sup>

## H. Verwertbarkeit und zusammenhängend damit die Sinnhaftigkeit einer Videoüberwachung

Aus einer unzulässigen Videoüberwachung folgen regelmäßig Beweisverwertungsverbote im Zivilprozess, da anderenfalls der Verstoß perpetuiert werden würde.<sup>245</sup> Lediglich in einem Fall wurde, soweit ersichtlich, bisher die Verwertung einer verdeckten Videoaufzeichnung als Beweismittel zugelassen.<sup>246</sup> In anderen Fällen wurde die Verwertung der Videoaufzeichnung wegen der Unzulässigkeit der Videoüberwachung regelmäßig als unzulässig abgelehnt.<sup>247</sup>

Daher muss man sich die Frage stellen, ob eine unzulässige Videoüberwachung durch den Vermieter im Mietverhältnis überhaupt eine über den Abschreckungseffekt hinausgehende Wirkung entfaltet.

## I. Anspruch der Mieter auf Videoüberwachung

Angesichts der teilweise sehr erfolgreichen Videoüberwachung innerhalb der Wohngebäude und deren Akzeptanz durch die Mieterschaft in anderen Kölner Stadtteilen<sup>248</sup> stellt sich die Frage, ob nicht auch ein oder mehrere Mieter einen Anspruch gegen den Vermieter auf Installation einer Videoüberwachungsanlage haben könnten.<sup>249</sup>

Eine allgemeine Rechtspflicht des Gebäudeeigentümers und -besitzers, Straftaten innerhalb des Gebäudes zu verhindern oder Straftaten zur Strafverfolgung zu dokumentieren, besteht nicht.<sup>250</sup> Es könnte sich für den Vermieter aber um eine Nebenpflicht aus dem Mietvertrag gemäß § 535 BGB handeln. Aus einem Mietvertrag können spezifische Schutz- und Verkehrssicherungspflichten zugunsten des Mieters entstehen.<sup>251</sup> Allerdings kann es einen Anspruch auf Installation einer Video-

---

<sup>244</sup> Senkel/Niggeweg, WuM 2010, 72 (75).

<sup>245</sup> Zu unzulässigen Überwachungsmaßnahmen im Arbeitsverhältnis insgesamt Zange, AuA 2013, 150; zu unzulässig angefertigten Videoaufnahmen in öffentlichen Räumen vgl. Scholz, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 6b Rn. 160.

<sup>246</sup> Siehe dazu oben I.10.

<sup>247</sup> Brink, ZWE 2013, 73 (80) m.w.Nw.

<sup>248</sup> Merting/Meyer/Rust, Wie schlimm ist das Veedel am Kölnberg wirklich?, Express.de v. 13.6.2014, <http://www.express.de/koeln/leiche-aus-fenster-geworfen-wie-schrecklich-ist-das-veedel-am-koelnbergwirklich-,2856,27484356.html>, (letzter Aufruf, 17.6.2014).

<sup>249</sup> Diese Frage ebenfalls aufwerfend Senkel/Niggeweg, WuM 2010, 72 (76).

<sup>250</sup> Brink, ZWE 2013, 73 (77).

<sup>251</sup> Vgl. Weidenkaff, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 535 Rn. 59 f.



überwachungsanlage gegen den ausdrücklichen Wunsch anderer Mieter nicht geben, da kein subjektives Recht des Einzelnen, gegen den Willen eines anderen Mieters in dessen Rechte einzugreifen, gegeben ist.<sup>252</sup>

Obergerichtlich ist zudem hinsichtlich eines Anspruches auf eventuelle zusätzliche Sicherungsmaßnahmen bereits entschieden worden, dass die Installation vertraglich nicht vereinbarter Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich aus dem Mietvertrag nicht verlangt werden können. Dementsprechend stellt das Unterlassen solcher Maßnahmen zumindest keinen Mangel dar, der zur Minderung berechtigen kann.<sup>253</sup> Etwas anderes kann sich nur aus den Umständen des Einzelfalls<sup>254</sup> und gegebenenfalls öffentlich-rechtlichen Normen ergeben.<sup>255</sup>

## **J. Fazit**

### **1. Videoüberwachung durch öffentliche Stellen im Untersuchungsgebiet**

Eine Videoüberwachung des öffentlichen Raums im Untersuchungsgebiet durch öffentliche Stellen könnte möglich sein. Es fehlt aber wohl insgesamt daran, das Untersuchungsgebiet als Kriminalitätsschwerpunkt einzuordnen.

Eine abschließende Bewertung ist ohne die Kenntnis der Gesamtumstände des Einzelfalls nicht möglich. Dazu kommt, dass nach Angaben der für das Untersuchungsgebiet zuständigen Polizeidirektion der Präsident des Polizeipräsidiums Köln insgesamt kein Interesse an einer Videoüberwachung im Stadtgebiet hat.

Zum Schutze einzelner Mieter vor Bedrohungen von Leib und Leben kann eine Videoüberwachung dagegen im Einzelfall im Rahmen des Personenschutzes gerechtfertigt sein.

### **2. Videoüberwachung durch Private im Untersuchungsgebiet**

Eine Videoüberwachung durch Private wird man im eng begrenzten Maße als zulässig erachten müssen. Beispiele hierfür dürften die Kameras in den Einkaufsgeschäften und im GAG Kundenzentrum sein. Unzulässig und strafbar ist die Videoüberwachung innerhalb der Mietwohnungen durch den Vermieter ohne die Einwilligung des Mieters.

Das Aufstellen von Attrappen durch den Vermieter wird sich derzeit ebenfalls kaum rechtfertigen lassen. Zwar werden dadurch keine Sanktionen auf strafrechtlicher Seite oder auf Seiten des Ord-

---

<sup>252</sup> Senkel/Niggeweg, WuM 2010, 72 (76).

<sup>253</sup> KG Berlin, WuM 2009, 658 f. Es ging dabei ausschließlich um zusätzliche Sicherheitsbeschläge an einer Balkontür, welche auch wenn sie angebracht worden wären, nicht in die Rechte Dritter einzugreifen geeignet sind.

<sup>254</sup> Vgl. hierzu bereits oben unter I.3. sowie I.9.

<sup>255</sup> Vgl. dazu bereits dann richtet sich der Anspruch aber u.U. nur auf Duldung der Installation durch den Vermieter I.3.

nungswidrigkeitenrechts ausgelöst; eine Verpflichtung zum Abbau und der Entfernung der Anlagen besteht für den Fall, dass sich ein Betroffener gegen die Videoüberwachung wehrt, gleichwohl. Eine Videoüberwachung innerhalb des Mietshauses wird nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen zulässig sein. Sie ist grundsätzlich unzulässig, was bedeutet, dass auch eine installierte Anlage entfernt werden muss, sobald sich nur ein Mieter oder ein betroffener Dritter gegen die Anlage wendet.<sup>256</sup> Sie muss unbrauchbar gemacht werden, wenn die Aufsichtsbehörde das anordnet. Mit der Unzulässigkeit einer Videoüberwachung gehen regelmäßig Beweisverwertungsverbote im gerichtlichen Verfahren einher.<sup>257</sup>

Ein einklagbarer Anspruch auf Videoüberwachung durch einzelne Mieter besteht grundsätzlich nicht; anderes kann gelten, wenn den Mietern im Mietvertrag eine Videoüberwachung zugesagt ist, bzw. wenn besondere Umstände des Mieters es erfordern, beispielsweise eine Behinderung, eine Videoüberwachungsanlage durch den Mieter zu dulden.

Zusammenfassend sollte von der Installation von Videoüberwachungsanlagen *innerhalb* von Wohngebäuden grundsätzlich abgeraten werden.

*Außerhalb* von Wohngebäuden sind an die Installation von Videokameras geringere Anforderungen zu stellen. Gleichwohl wird man, legt man die derzeitige Rechtsprechung zu Grunde, davon ausgehen müssen, dass das Persönlichkeitsrecht des Mieters stets höher zu bewerten ist als der Wunsch des Vermieters, sein Eigentum zu schützen.

Da es insofern auf den Einzelfall ankommt, kann ein sicherer Weg zur Videoüberwachung des Untersuchungsgebietes nicht genannt werden. Auch bei einer scheinbar unproblematischen Videoüberwachung lässt sich nicht sicher vorhersagen, ob diese gerichtlich nicht für unzulässig erklärt und für die Zukunft untersagt werden könnte.

---

<sup>256</sup> Elzer, NJW 2013, 3537 (3540, 3542).

<sup>257</sup> Horst, NJW 2009, 1787.